

DIE HÄRTEFALLKOMMISSIONEN DER BUNDESLÄNDER

STAND ZAHLENSTATISTIKEN: 31.12.2014 - STAND HFK-INFORMATIONEN DEZEMBER 2015

Zusammengestellt von Andreas Schwantner - Amnesty International - Fachkommission Asyl

(HINWEISE UND AKTUALISIERUNGEN bitte an: swantner-ai@t-online.de)

Fundquellen u.a.: Info-Verbund Asyl (www.asyl.net); Pro Asyl; Homepage der Flüchtlingsräte; von Loeper-Verlag, u.a.
(z.B. http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/HFK_Laenderuebersicht.pdf;
<http://www.vonloeper.de/aufenthaltsgesetz/laender/hessen.html>)

INHALTSVERZEICHNIS:

- ① Seite 2: Vorspann
- ② Seite 3: Die Härtefallkommissionen [HFK] der Bundesländer - Gesetze, Verordnungen, Fundstellen
- ③ Seite 4 - 11: Regelungen der einzelnen HFK
 Die auf Seite 04-11 dargestellte Synopse enthält folgende vergleichende Kriterien:
 - 01. Personelle Zusammensetzung der Kommission
 - 02. Benennung der Mitglieder
 - 03. Voraussetzungen an die Eignung / Kenntnisse der Mitglieder
 - 04. Formalien der Befassung mit einem Fall als Härtefall / Eingabemöglichkeiten
 - 05. [Regel-]Ausschlussgründe zur Befassung oder Annahme als Härtefall
 - 06. Geschäftsstelle / Vorprüfungsausschuss
 - 07. Aussetzung der Abschiebung während des Verfahrens
 - 08. Notwendige Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmung
 - 09. Möglichkeit der Anfechtung
 - 10. Anordnungsbefugnis
 - 11. Angaben und Hinweise (Fundstellen) zu Tätigkeitsberichten (TB); Befristung; Sonstiges
- ④ Seite 12 -13: Tätigkeitsberichte (TB) der einzelnen HFK - Überblick Statistiken bis 31.12.2014
- ⑤ Seite 14 - 16: Differenzierte Statistiken bis 31.12.2014
 - 1. Fälle in %; nach Bundesländer
 - 2a. nach Anzahl der Ersuchen im Verhältnis zu beratenen Fällen
 - 2b. nach Anzahl der Stattgaben im Verhältnis zu Ersuchen
 - 3. Gesamtstatistik - in % Fälle gegenüber Personen
- ⑥ Seite 17: Gesamtzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse im Vergleich
- ⑦ Seite 18: Hauptherkunftsländer und ihre Verteilung auf die ersten meistbetroffenen Bundesländer
- ⑧ Seite 19 - 25: Graphiken zu den Tabellen S.12-17

① Vorspann

Die aktualisierte vergleichende Gegenüberstellung der Härtefallkommissionen (HFK) der einzelnen Bundesländer berücksichtigt Änderungen bei den Kommissionen bzw. in deren Geschäftsordnungen etc. bis Dezember 2015 sowie die fortgeschriebene Statistiken der Tätigkeitsberichte bzw. ähnlicher Informationen bis 31.12.2014, soweit erhältlich.

STATISTIK DER TÄTIGKEITSBERICHTE:

Grundlage hierfür bilden die über Internet abrufbaren Tätigkeitsberichte bzw. direkt von den Geschäftsstellen der Kommissionen erhaltenen Angaben.

Nicht erhältlich sind Zahlen über Eingänge, Beratungen, Ersuchen und Stattgaben der HFK Nordrhein-Westfalen ab 2012. Ebenso nicht vorliegend z. Ztp. der Erstellung dieser Synopse waren die Zahlen bzgl. Hamburg (2013, 2014) sowie Schleswig-Holstein (2014).

Die Kumulation der Jahre 2005 - 2014 ermöglicht eine statistisch repräsentative Auswertung der Entwicklung von Anerkennungsquoten bzw. Stattgaben durch die Innenbehörden. Jedoch ermöglicht diese Darstellung grundsätzlich nur eingeschränkt eine vergleichende Auswertung, da die Tätigkeitsberichte und Mitteilungen der HFK selbst nicht homogen in Art und Umfang der gelieferten Angaben sind. Diese Einschränkung wird ab 2012 verstärkt insbesondere durch die fehlenden Angaben des Landes NRW, eines der Bundesländer mit der höchsten Zahl an Härtefalleingaben.

ANALYSEN DER STATISTIKEN

Ab S.12 finden sich Analysen der statistischen Zahlen im Vergleich der Bundesländer untereinander.

Insbesondere in den Jahren 2013 und 2014 ist ein steigender Trend der Eingaben zu beobachten. NRW, Berlin, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Bayern verzeichnen nach wie vor die höchsten Eingabequoten (s.S.12,13). Eingabequoten unter 100 für den Zeitraum 2005-2014 weist noch immer Bremen auf.

Einige Bundesländer weisen darauf hin, dass die Neuregelung für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gut integrierter Jugendlicher zu einer Reduzierung der Eingaben geführt habe. Teilweise wird jedoch aufgrund steigender Asylbewerberzahlen auch wieder ein künftiger Anstieg der Eingaben erwartet. Einige Bundesländer wie z.B. Baden-Württemberg mahnen deshalb u.a. erhöhte Ermessensspielräume für die Ausländerbehörden zugunsten der um ein Bleiberecht nachsuchenden Zuwanderer an.

Differenzen zwischen Eingaben und Beratungen sind wiederum u.a. darin begründet, dass z.B. Aufenthaltstitel nach anderen Vorschriften erteilt werden konnten oder Eingaben zurückgezogen wurden.

Höchste Quoten an positiven Härtefallersuchen, bezogen auf die beratenen Fälle, verzeichnen nach wie vor Bremen

Berlin, Bayern, Sachsen und Saarland.

Hinsichtlich Stattgaben seitens der Innenbehörden verzeichnen unverändert Berlin, dann gefolgt von Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen die niedrigsten Quoten unter Bundesdurchschnitt (s.S.15).

Die Innenbehörden der Länder Bayern, Bremen und Rheinland-Pfalz gaben den Ersuchen unverändert durchgängig zu 100 % statt. Die momentan hohe Stattgabenquote der HFK Hessen ist nicht aussagekräftig, da dort derzeit noch eine Vielzahl von Ersuchen zur Entscheidung des Innenministeriums ausstehen.

AUFENTHALTSLAUBNIS (AE) § 23a AUFENTH.G. GESAMT

Die Auswertung der Angaben zu Personen, inwieweit diese eine Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 23a Aufenth.G. bis Ende 2014 erhalten haben; wurde nicht mehr aktualisiert, da insbesondere aufgrund der nicht bekannten Zahlen aus NRW für nunmehr insgesamt 3 Jahre eine zuverlässige Hochrechnung nicht mehr möglich ist. Die Bundesregierung veröffentlichte für den Stichtag 31.12.2014 die Zahl von 6.026 Personen mit AE nach § 23a Aufenth.G. (Drucksache 18/3987 vom 10.02.2015).

ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN:

Die meisten Bundesländer haben offiziell weder einen "Punktecatalog" noch eine "Checkliste", nach welchen sich die geforderte persönliche Härte feststellen ließe. Einige Tätigkeitsberichte führen Beispielsfälle für Erteilung oder Versagung an. NRW hat „Entscheidungsgrundsätze“ umschrieben, in denen etwa Integrationsleistungen besondere Aufmerksamkeit zukommt. Gesundheitliche Beeinträchtigungen führten nur in „extremen Sondersituationen“ zur Berücksichtigung. Schleswig-Holstein hat „Verfahrensgrundsätze“ entwickelt, die auch einige Kriterien für das Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe enthalten (z.B. "Geschlecht"; "schwerste gesundheitliche Problematiken, die im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können"; "Kindeswohl"; "Trennung von engen Verwandten"). Sachsen spricht von "Stand der sprachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Integration" als Indikator. Niedersachsen hebt u.a. "Deutschkenntnisse, dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben, gesellschaftliche Teilhabe, Kontakte über eigene Ethnie hinaus" hervor und umschreibt im Tätigkeitsbericht 2011 die "besondere Härte" wie folgt: *"Die Betroffenen müssen sich in Deutschland eine Lebenssituation geschaffen haben, die eine Ausreise aus Deutschland unzumutbar erscheinen lässt."* Grundsätzlich stehen alle HFK auf dem Standpunkt, dass bei der Beurteilung der Härtefallanliegen keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung kommen können, da diese den unterschiedlichen Lebenssachverhalten nicht gerecht werden.

LEBENSUNTERHALT

Durchgängig spielt der gesicherte Lebensunterhalt eine sehr große Rolle, welcher bei Fehlen oft zur Versagung einer AE nach § 23a Aufenth.G. führt, oder aber zur Erteilung einer AE unter Auflage, den Lebensunterhalt nach einer gewissen Zeit nachweisen zu können. Rheinland-Pfalz hat als bisher einziges Bundesland einen "Härtefall-Fonds" eingerichtet, die vollständige Sicherung des Lebensunterhaltes bei erstmaliger Erteilung ist hier nicht erforderlich. Bei humanitären Härtefällen, in denen eine Beschäftigung aus Krankheitsgründen unmöglich / unzumutbar ist, oder bei Familien/Alleinerziehenden mit Kleinkindern, sind oft Ausnahmeregelungen möglich. Zudem ist die Absicherung des Lebensunterhalts durch eine Verpflichtungserklärung denkbar.

EINGABEN AUS DER SOG. "ILLEGALITÄT" HERAUS

Die Möglichkeit, aus der sogenannten "Illegalität" heraus Eingaben an eine HFK machen zu können, sind insoweit beschränkt, als dass alle HFK zur Auflage haben, dass eine Ausländerbehörde (ABH) zuständig sein muss. Eine solche kann aber nur dann zuständig sein, wenn ihr die betreffende Person auch bekannt ist.

Auch ein "Untertauchen" verhindert aus diesem Grund grundsätzlich den Gang zur Härtefallkommission; Kirchenasyl wird hierbei dann nicht als Untertauchen bewertet, wenn der Behörde der dortige Aufenthalt bekannt ist.

DUBLIN-FÄLLE

Personen, welche sich im Dublin-Verfahren befinden; d.h. noch keine Asylentscheidung in einem anderen EU-Land erhalten haben und von Rücküberstellung bedroht sind, können sich grundsätzlich nicht an eine HFK wenden. Für diese Personen ist keine ABH zuständig, sondern ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Anders verhält es sich bei Personen, welche bereits in einem anderen EU-Land einen Schutzstatus erhalten haben (sog. "Dublin-Anerkannte").

Hier ist die Handhabung in den einzelnen Kommissionen unterschiedlich. Soweit das BAMF bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen hat, sehen die meisten Kommissionen keine Möglichkeit der Befassung, da hier wiederum alleine das BAMF zuständig ist. Soweit das BAMF jedoch erst nur eine Abschiebungsandrohung erlassen hat, ist in manchen Kommissionen eine Befassung möglich, da hier noch die Zuständigkeit einer ABH gesehen wird. Problematisch ist jedoch in diesen Fällen der normalerweise sehr kurze Aufenthalt und die damit einhergehenden fehlenden Integrationsleistungen.

"SICHERE" HERKUNFTSLÄNDER

Eingaben sind grundsätzlich auch für Personen aus sog. "sicheren" Herkunftsländern möglich. Jedoch ist auch hier zu beachten, dass eine kurze Aufenthaltsdauer und damit häufig einhergehende geringe Integrationserfolge die Chance, eine AE gem. § 23 a Aufenth.G. zu erhalten, erheblich verringern.

② DIE HFK DER BUNDESLÄNDER - GESETZE; VERORDNUNGEN (VO): GESCHÄFTSORDNUNGEN (GO); FUNDSTELLEN

01. Baden-Württemberg	HFKomVO 28.06.2005 (GBL Bad-W Nr.10, S. 455); geändert 18.08.09 (GBL S. 453); geändert 17.04.12 (GBL S. 212) → http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Fluechtlingspolitik/Haertefallkommission
02. Bayern	HFKomVO 08.08.2006 (GVBl. Bayern Nr.15, S. 436); geändert 20.11.2007, 30.08.2014 (GVBl S. 286) → http://www.innenministerium.bayern.de/suk/asylmigration/aufenthaltsrecht/haertefallkommission/index.php
03. Berlin	HFKV vom 03.01.2005 (GVBl. Berlin Nr.2, S. 11 f.) Land Berlin → https://www.berlin.de/sen/inneres/buerger-und-staat/auslaenderrecht/haertefallkommission/artikel.25538.php → http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/HaertefallVO_Berlin_261004.pdf
04. Brandenburg	HFKV vom 17.01.2005 (GVbl. BBurg II, S.46); geändert 20.09.06; 23.09.09; 26.03.2013 Land Brandenburg → http://www.mik.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.156848.de FRat Brandenburg → http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2009/10/leitfaden-hfk-internet.pdf
05. Bremen	HFKV vom 12.12.2005 (GBL Bremen Nr.56; S.605), geändert 13.12.07; geändert 12.06.12 -- GO vom 10.05.2006 → http://www.inneres.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen52.c.2462.de
06. Hamburg	HFK-Gesetz vom 04.05.2005 (HmbGVBl. 2005, S.190); geändert 25.05.09, 15.07.2015 → https://www.hamburgische-buergerschaft.de/haertefallkommission/
07. Hessen	HFK-Gesetz vom 22.02.2005; geändert 30.09.08; 14.12.2009 (GVBl. I S. 642); 29.11.2014 -- GO vom 21.08.08 / 29.01.2010 → http://innen.hessen.de/buerger-staat/haertefallkommission
08. Mecklenburg-Vorpommern	HFKLVO M-V HFKLVO M-V vom 25.02.2005 (GVOBl. M-V S. 84); geändert 30.11.2009 (GVOBl. M-V S. 679) --- GO 11.03.2005 → http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Asyl%E2%80%93und-Fl%C3%BChtlinge/H%C3%A4rtefallkommission FL-Rat MV → http://www.fluechtlingsrat-mv.de/aktuelles/haertefallkommission/
09. Niedersachsen	NHärteKVO 06.08.2006 (Nds. GVBl. Nr.21, S.426); geändert 10.09.08; 09.12.09; 03.07.12; 02.09.13 Land Nds. → http://www.mi.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=14974&article_id=63033&psmand=33 FL-Rat Nds. → http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2009/02/arbeitshilfe-far-eingaben-an-nds-haertefallkommission-marz-2009.pdf
10. Nordrhein-Westfalen	HFKVO vom 14.12.2004 - geändert zuletzt 25.11.2014 Land NRW → http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/auslaenderfragen/haertefallkommission.html
11. Rheinland-Pfalz	HFKVO vom 18.03.2005; geändert 05.04.2011 (GVBl. 20.04.2011, S. 95); 29.06.2015 (GVBl. 09.07.2015, S. 124) - GO 14.06.05 Land RLP → https://mifkjf.rlp.de/de/themen/integration/integrationspolitik-in-rheinland-pfalz/gremien/haertefallkommission-des-landes-rheinland-pfalz/ AK ASYL RLP → http://wp.asyl-rlp.org/?page_id=885
12. Saarland	HKV vom 14.12.2004 (AmtsBl. 23.12.04, S.2659) -- GO 18.03.05 Land Saarland → www.haertefallkommission.saarland.de
13. Sachsen	SächsHFKVO vom 11.07.2005; geändert 11.12.09; geändert 06.07.2010 -- GO vom 15.09.05, geändert 10.12.10 Land Sachsen → http://www.smi.sachsen.de/17820.htm
14. Sachsen-Anhalt	HFK-VO vom 09.03.2005; geändert 21.04.09 Land Sachsen-Anhalt → http://www.mi.sachsen-anhalt.de/das-ministerium/einbuengerungsportal/haertefallkommission/ FL-Rat SA → http://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2013/04/fluechtlingsrat-mitglied-der-haertefallkommission/
15. Schleswig-Holstein	HFK-VO vom 11.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 9) -- Verfahrensgrundsätze 09.10.07, Änderung 05.10.2010; Juni 2013 Land Schleswig-Holstein → http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/haertefallkommission/haertefallkommission.html F-Rat SH → http://www.frsh.de/service/behoerden-recht/haertefallkommission/
16. Thüringen	HFK-VO vom 05.01.2005 (GVBl. 2005, Nr.1, S.1); geändert 23.05.2014 - GO 18.02.05 Land Thüringen → http://www.thueringen.de/th4/tmmjv/integration/haertefallkommission/ F-Rat Thüringen → http://fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/h%C3%A4rtefallkommission

③	<u>1. BADEN - W Ü R T T E M B E R G</u>	<u>2. B A Y E R N</u>
01.	- Vertreter Integrationsministerium - Vorsitzender (1) - Vertreter Innenministerium - stellvertretender Vorsitzender (1) - Landkreistag (1) - Städtetag (1) STAAT: 4 - zwei ‚Persönlichkeit des Landes‘ auf Vorschlag Innenministerium (2) - Liga der freien Wohlfahrtspflege (1) - eine Persönlichkeit islamischen Glaubens durch Integrationsministerium (1) - Flüchtlingsrat Baden-Württemberg (1) - evangelische Landeskirche; katholische Kirche (je 1 = 2) NGO: 7	- Vertreter des Staatsministeriums (1 = vorbehaltlich § 9 HFKomV NICHT stimmberechtigt) - kommunale Spitzenverbände (4 - je 1x Gemeinde-, Städte-, Landkreistag + bayrischer Bezirktetag) STAAT: 4 - evangelisch-lutherische Landeskirche (1) - katholische Kirche (1) - Liga der Wohlfahrtsverbände (3 - je 1x Caritas; - Diakonie + Paritätischer Wohlfahrtsverband) - an den Sitzungen können Mitarbeiter der GS teilnehmen NGO: 5
02.	durch die entsendenden Institutionen - "Persönlichkeiten des Landes" durch Innen- bzw. Integrationsministerium	auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen - Ernennung durch Innenminister
03.	VO ohne Angabe	VO ohne Angabe
04.	§ 4 (1) - Eingaben an die HFK in schriftlicher Form bei der GS; auch durch Ausländer o. dessen Vertreter ! s. auch Reader/Ratgeber unter Internet-Hinweis www.ekiba.de ; Nr.11	§ 3 HFKomV: durch Vorschlag des Eingabeausschusses, Beschluss der HFK oder Antrag von 5 Mitgliedern der HFK
05.	<u>§ 4 (2) HFKVO "zwingend" (Nr.1-9) + § 6 HFKVO "Regelausschlussgründe" (Nr.10-13)</u> 1. Eingabe nicht zwecks Erteilung/Verlängerung einer AE; -- 2. nicht vollziehbar ausreisepflichtig -- 3. behördliches / gerichtliches Verfahren zwecks Feststellung Ausreisepflicht o. Erteilung der AE läuft -- 4. nicht in BRD aufhaltend; o. Aufenthalt ist nicht bekannt -- 5. keine ABH des Landes zuständig -- 6. keine wesentliche Änderung der Sach- o. Rechtslage -- 7. in gleicher Sache Petitionsverfahren anhängig -- 8. gem. § 50 (6) AufenthG zur Aufenthaltsermittlung o. Festnahme ausgeschrieben -- 9. Ausweisung §§ 53, 54 Nr.5, 5a, 7; § 55 (2) Nr.8 AufenthG / vollziehbare Abschiebungsanordnung gem § 58a AufenthG -- 10. Ausweisungsgrund nach §§ 53, 54 oder 55 (2) Nr. 8 AufenthG oder Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG -- 11. Sachverhalt wäre durch BAMF zu prüfen -- 12. bisheriger Lebensunterhalt mit öffentlichen Mitteln bestritten, obwohl arbeitsfähig; -- 13 zu erwarten, dass zukünftig auf öffentliche Mittel angewiesen sein wird	<u>§ 3 Abs.2 HFKomV: - s.o.: Vorrang des Petitionsverfahrens !!</u> <u>§ 5 HFKomV - zwingende Ausschlussgründe:</u> 1. offensichtl. rechtsmissbräuchl.Verhalten; insb. bewusste Täuschung oder Irreführung der Behörden zur erheblichen Hinauszögerung der Aufenthaltsbeendigung -- 2. Nichterfüllung der Passpflicht trotz zumutbarer Mitwirkung an Erhalt eines Nationalpasses; -- 3. Straffälligkeit, soweit bereits vorbestraft -- 4. Anhaltspunkte, dass eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgehen könnte -- 5. fehlende konkrete Aussicht, den Lebensunterhalt zu sichern (d.h. kein ausreichendes Arbeitseinkommen + Bezug von Sozialhilfe innerhalb der letzten 2 Jahre) -- 6. bereits frühere Befassung der HFK -- 7. ausschließliche Begründung durch Umstände, die der Prüfung des BAMF unterliegen -- → es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen in Ansehung der Folgen der Entscheidung eine Ausnahme oder es kann mit alsbaldigen Wegfall des Ausschlussgrundes gerechnet werden
06.	GS beim Integrationsministerium - kein Vorbereitungsgremium	GS beim Innenministerium - zugleich Vorbereitungsgremium
07.	§ 5 HFKVO: JA, grundsätzlich für die Dauer der Befassung; es sei denn: Strafhaft o. Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zur Aufenthaltsbeendigung begonnen	§ 4 HFKomV: NEIN - Ausländer kann Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen NICHT verlangen - bei erkennbar positivem Ausgang Anregung durch GS
08.	§ 7 (2) HFKVO - 2/3 Mehrheit der anwesenden HFK-Mitglieder plus einfache Mehrheit der Stimmen aller HFK-Mitglieder (beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder)	§ 7 (3) HFKomV - mindestens 2/3 aller stimmberechtigten HFK-Mitglieder (beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder)
09.	§ 1 (2) HFKVO - begründet keine eigenen Rechte	HFKomV ohne Angabe
10.	durch die für Inneres zuständige Landesbehörde (IM)	durch die für Inneres zuständige Landesbehörde (IM)
11.	- Tätigkeitsberichte ab 2006 online erhältlich; - TB enthalten anonymisierte Fallbeispiele und detaillierte Zahlen - unter: - http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Fluechtlingspolitik/Haertefallkommission - Weitere ausführliche Informationen (insb. Reader Caritas/Diakonie Baden) unter: Ev. Landeskirche Baden → http://www.ekiba.de/html/content/haertefallkommission799.html?&stichwortsuche=H%C3%A4rtefallkommission - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 18.08.09 - TB der HFK nimmt auch zu politischen Themen Stellung - so begrüßt der TB 2013/14 ein Einwanderungsgesetz und Erleichterungen bei der Zuwanderung, Verringerung der Arbeitsverbote etc.	- ausführliche Tätigkeitsberichte ab 09/2006 (erstmalige Einrichtung) online erhältlich unter: http://www.innenministerium.bayern.de/suk/asylmigration/aufenthaltsrecht/haertefallkommission/index.php - ursprüngliche Befristung zum 31.12.2007; wurde aufgehoben mit Änderung vom 20.11.2007

	<u>3 . B E R L I N</u>	<u>4 . B R A N D E N B U R G</u>
01.	- Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen (2) STAAT: 2 - Römisch-katholische Kirche (1) - Evangelische Kirche (1) - Liga der Wohlfahrtsverbände - Diakonie (1) - Flüchtlingsrat Berlin (1) - Migrationsrat Berlin (1) NGO: 5	- Innenministerium (1) - Ministerium Arbeit, Soziales, Frauen + Familie (1) - Städte- und Gemeindebund (1) - Landkreistag Brandenburg (1) STAAT: 4 - Integrationsbeauftragte Land Brandenburg (OHNE Stimmrecht) - Leiterin der Geschäftsstelle InnenM (Vorsitzende der HFK, OHNE Stimmrecht) - katholische Kirche (1) - evangelische Kirche (1) - Liga der freien Wohlfahrtsverbände - Diakonie (1) - Flüchtlingsrat Brandenburg (1) NGO: 4 - § 2 (4) HFKVO → Sachverständiger kann durch Beschluss der HFK hinzugezogen werden
02.	durch die entsendenden Institutionen	grdstzl. IM - Sozialministerium kann Flüchtlingsorganisation zur Benennung auffordern
03.	§ 2 (4) HFKVO - sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts o. Erfahrungen in Migrations- und Flüchtlingsberatung verfügen	§ 2 (2) HFKVO - sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts o. Erfahrungen in Migrations- und Flüchtlingsberatung verfügen
04.	§ 3 (1) HFKVO - nur auf Antrag eines der Mitglieder der HFK	§ 4 (1) HFKVO - nur auf Antrag eines der Mitglieder der HFK - GS holt Stellungnahme + fachrechtliches Votum der AB ein
05.	<u>§ 3 Abs.2 HFKVO "zwingend":</u> 1. nicht in der BRD aufhaltend 2. Berliner ABH nicht zuständig 3. AE gem. § 25 Abs.4 o. Abs.5 AufenthG kann beantragt werden 4. keine Änderung der Sach-/Rechtslage 5. Ausweisung gem. §§ 53, 54 Abs.5, 5a, 6 AufenthG 6. Versagungsgrund nach § 5 Abs.4 S.1 AufenthG 7. ...sofern lediglich Gründe vorgebracht werden, die beim BAMF abschließend als herkunftsstaatsbezogene Gründe geprüft worden sind	<u>§ 5 Abs.1 "zwingend"</u> 1. nicht in der BRD aufhaltend / oder keine ABH zuständig; -- 2. AE kann noch anderweitig erreicht werden; oder es werden lediglich Gründe vorgebracht, die beim BAMF abschließend als zielstaatsbezogene Gründe geprüft worden sind oder werden - 3. unbekannter Aufenthaltsort - 4. Abschiebungsanordnung § 58a AufenthG -- 5. Ausweisung §§ 53, 54 / Versagung § 5(4) AufenthG <u>§ 5 Abs.2 "in der Regel"</u> 1. Verhinderung oder Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen -- 2. Straftaten von erheblichem Gewicht -- 3. wenn Rückführungstermin bereits feststeht -- 4. keine wesentliche Änderung Sach-/Rechtslage § 5 Abs.2 S.2: von Regelausschlussgrund kann mit 2/3-Mehrheit im Einzelfall abgesehen werden
06.	GS bei der Senatsverwaltung für Inneres	§ 3 HFKVO GS beim Innenministerium = Vorbereitungsgremium
07.	§ 4 (3) HFKVO - JA, grundsätzlich für die Dauer der Befassung; NEIN für Ausschlussgründe § 3 (2) Nr. 5 + 6 HFKVO	§ 4 (4) HFKVO - JA, grundsätzlich für die Dauer der Befassung; NEIN wenn Rückführungs-Termin bereits feststeht
08.	§ 5 (3) HFKVO - mindestens 2/3 der anwesenden HFK-Mitglieder	§ 6 (4) HFKVO - mindestens 2/3 der anwesenden HFK-Mitglieder (Beschlussfähig bei Anwesenheit 50% der Mitglieder, § 6 Abs.2 HFKVO)
09.	§ 6 (2) S.3 HFKVO - begründet keine eigenen Rechte	§ 2 HFKVO - begründet keine eigenen Rechte
10.	durch die Senatsverwaltung des Innern	durch die für Inneres zuständige Landesbehörde (IM)
11.	- Statistiken seit 01.01.2005 - keine Tätigkeitsberichte online erhältlich -Merkblatt über HFK zu finden unter: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Info_HFK_Berlin.pdf - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 07.04.09	- ausführliche Tätigkeitsberichte mit detaillierten Zahlen ab 17.02.2005 online erhältlich unter: http://www.mik.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.156848.de - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 23.09.09 - befürwortet eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung (TB 2011; S.11)

5. BREMEN	6. HAMBURG
01. - Vertreter des Innensenators = Vorsitzender (1) - Vertreter des Senators für Soziales, Kinder, Jugend, Frauen (1) - Vertreter des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven (1) STAAT: 3 - Evangelische Kirche Bremen (1) - Katholische Kirche Bremen (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) - Verein Zuflucht Ökumenische Ausländerarbeit (1; ab 12/07) - Bremer Rat für Integration (1; ab 12/07) - islamischen Religionsgemeinschaften in Bremen (1; ab 12/07) NGO: 6 § 4 (4) VO: <u>Im Einzelfall</u> Hinzuziehung von "Sachverständigen" - diese haben nur beratende Stimme während der Sitzung / kein Abstimmungsrecht	<u>HFK-Mitglieder = 5 Abgeordnete der Fraktionen</u> (SPD, CDU, GAL, FDP und Die Linke) § 1 Hamburgisches Gesetz über die HFK: - jede im Eingabeausschuss der Bürgerschaft vertretene Fraktion benennt aus ihrer Mitte für die HFK ein ordentliches Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder. Die Benannten werden durch die Bürgerschaft gewählt und durch den Senat berufen <u>BEWERTUNG:</u> negativ: "HFK" = Eingabeausschuss / - ohne externe Fachkompetenz bzw. gesellschaftlicher Beteiligung -- PA als Teil der Legislative Empfehlung abweichend v. Gesetz -- nur wenige Mitglieder -- HFK-Antrag nur bei vorheriger Eingabe -- Einstimmigkeit !!
02. durch die entsendenden Institutionen	Wahl durch die Bürgerschaft / Berufung durch den Senat
03. keine Vorgaben	- auf Vorschlag mindestens eines Mitgliedes
04. § 4 VO - ausschließlich im Weg der Selbstbefassung durch Vorlage eines Mitglieds der HFK -- § 1 (4) GO - Ausländern oder bevollmächtigte Dritte, die sie sich direkt an die GS wenden, wird eine Mitgliederliste ausgehändigt	- Vorschlag nur zulässig, wenn in derselben Sache bereits ein Eingabeverfahren eingeleitet wurde (Begründung zu § 2 !!) - es sei denn, der Vorschlag kommt v. Innensenat selbst
05. <u>§ 5 VO - zwingende Ausschlussgründe</u> 1. nicht in der BRD aufhaltend / 2. ABH des Landes nicht zuständig 3. AE kann in anderem aufenthaltsrechtlichen Verfahren erlangt werden und ABH Hat hierüber noch nicht entschieden oder nach einer Entscheidung der ABH ein Rbh-verfahren betrieben wird, das nicht zum Ruhen gebracht worden ist 4. ausschließlich Gründe, die im Rahmen eines Asylverfahrens gewürdigt werden 5. Keine Änderung der Sach- und Rechtslage 6. Ausweisung nach §§ 53, 54, 55 Abs.2 Nr.1 o. 8 AufenthG oder Abschiebeanordnung nach § 58a AufenthG -- Prüfung erfolgt durch Vorsitzenden (Erlass 19.08.2010)	<u>§ 2 HFKG - zwingende Ausschlussgründe</u> 1. nicht in der BRD aufhaltend 2. Hamburger ABH nicht zuständig 3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig 4. AE kann anderweitig erreicht werden <u>§ 5 HFKG "in der Regel"</u> 5. Straftat von erheblichem Gewicht (hier insbesondere Ausweisungsgründe gem. §§ 53, 54 AufenthG)
06. GS beim Senator für Inneres (Vorprüfungsgremium; s. Pkt.05)	= Geschäftsführung im Rahmen der Amtshilfe bei der Bürgerschaftskanzlei.
07. Erlass 19.08.10: - Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen; es sei denn, mit Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zur Beendigung des Aufenthalts wurde bereits begonnen. Vorbereitende Maßnahmen zählen nicht dazu.	VO ohne Angabe - es gilt de facto die sogenannte "Petitionsduldung"; d.h. Aussetzung der Abschiebung für alle an die Kommission überwiesenen Fälle
08. § 6 Abs.3 VO bzw. § 4 Abs.5 GO - einfache Mehrheit aller Mitglieder	§ 4 (2) HFKG - Beschlussfähig nur bei Anwesenheit aller Mitglieder - § 5 (1) HFKG - 2/3 der berufenen Mitglieder
09. VO ohne Angabe	Begründung zu § 5 HFKG: Entscheidung ist "nicht justiziabel"
10. § 6 (6) VO - der Innensenator	durch die Senatsverwaltung des Innern
11. - Tätigkeitsberichte seit 07.04.2006 online erhältlich unter: http://www.inneres.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen52.c.2462.de - Mit Art.1 Abs.15 des 3. Gesetzes zur Bereinigung des bremischen Rechts wurde die Befristung zum 31.12.2009 aufgehoben und verlängert bis 31.12.2014	- Statistiken seit 01.01.2006 (2012 und 2013 fehlen z.ztp. der Erstellung) - keine eigenen Tätigkeitsberichte; Zahlen werden veröffentlicht in den jeweiligen Jahresbilanzen des Einwohner-Zentralamtes Hamburg - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 25.05.09

	<u>7. HESSEN</u>	<u>8. MECKLENBURG - VORPOMMERN</u>
01.	- Innen- (2) / Sozial- (1) + Integrationsministerium (1) (insg. 4) - drei kommunale Spitzenverbände (je 1 = 3) - Zentrale Ausländerbehörde (1) STAAT: 8 - 2x CDU-; 2x SPD-; 1x B90/Grüne - ABGeO: 5 - Evangelische und katholische Kirche (je 1 = 2) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (2); AG Ausländerbeiräte Hessen (1) - Amnesty International (1); Hessischer Flüchtlingsrat (1) - Beratungseinrichtungen: Frauenbüro (1) + Opfer v. Menschenhandel (1) - Landesärztekammer (1) NGO: 10	- Vertreter der kreisfreien Städte (1) - Vertreter der Landkreise (1) - Sozialministerium (1) - Leiter der Geschäftsstelle [als Vertreter des Innenministeriums] (1) STAAT: 4 - Evangelische Kirche (1) - Katholische Kirche (1) - Flüchtlingsorganisationen des Landes (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) NGO: 4 § 2 (2) HFKLVO M-V - paritätische Besetzung Frauen + Männer ("soll" - derzeit nicht realisiert)
02.	§ 2 (1) HFKG: durch IM auf Vorschlag der entsendenden Institutionen	auf Vorschlag der entsendenden Institutionen, Berufung durch Innenministerium
03.	Keine Angaben - § 7 (3) HFKG: Recht der HFK auf Anhörung externer Personen	§ 2 (3) HFKLVO M-V - Sachverständiger mit psychiatrischer Qualifikation kann hinzugezogen werden
04.	§ 4 (1) HFKG - ausschließlich im Weg der Selbstbefassung	§ 4 (1) HFKLVO M-V - nur von einem Mitglied der HFK § 4 (2) HFKLVO M-V: Möglichkeit für Ausländer, sich direkt an die GS der HFK zu wenden
05.	§ 4 (1) HFKG + § 1 (2) Nr.1 + 2 GO 1. nur bei Zuständigkeit einer hessischen ABH 2. nur bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen § 6a (1) HFKG: zwingender Vorrang eines abgeschlossenen Petitionsverfahrens § 6a (2) HFKG: in der Regel bei vorsätzlichen Straftaten in den letzten 3 Jahren und Verurteilung zu Jugend-/Freiheitsstrafe oder Geldstrafe 180 TS § 8a - Ausschluss der Anordnung, wenn § 6a (2) HFKG erfüllt ist; oder Lebensunterhalt nicht überwiegend eigenständig gesichert werden kann (Ausnahmen vorgesehen), es sei denn, leistungserbringende Behörde stimmt zu oder Verpflichtungserklärung liegt vor. § 1 (2) Nr. 3-13 GO: 3. Ziel in anderem ausländerrechtl. Verfahren erreichbar; 4. paralleles behödl. o. gerichtl. Verfahren zwecks Aufenthaltsstatus; 5. Paralleles Petitionsverfahren in gleicher Sache; 6. Erteilung Aufenthaltstitel wird nicht angestrebt; 7. Sachverhalt ausschließlich durch BAMF zu prüfen; 8. Versagung Aufenthaltstitel gem. § 5 (4) AufenthG; 9. Vollzug der Abschiebung bereits begonnen; 10./11. Kein Einverständnis oder keine Vollmacht des Ausländers; 12. Keinerlei Gesichtspunkte hinsichtl. dringender humanitärer/persönlicher Gründe; 13. Keine nachträgliche Änderung Sach-/Rechtslage bei bereits vorheriger Befassung der HFK	§ 5 HFKLVO M-V - 1.-5. zwingend ! 1. nicht in der BRD aufhaltend / ABH des Landes sind nicht zuständig 2. Aufenthaltsort unbekannt; zur Fahndung ausgeschrieben 3. AE kann in anderem aufenthaltsrechtlichen Verfahren erlangt werden 4. Rückführungstermin bei länger bestehender Ausreisepflicht steht bereits fest 5. keine nachträgliche wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage § 7 (2) HFKLVO M-V 6.-11.: "in der Regel": 6. Aufenthaltsverbot oder illegaler Aufenthalt; 7. Versagungsgrund nach § 5 (4) AufenthG 8. Ausweisung / Abschiebeandrohung § 58a AufenthG; 9. lediglich durch BAMF zu prüfende Gründe; 10. Straftaten von erheblichem Gewicht; §§ 53,54 AufenthG 11. wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen Mitwirkungspflicht, Täuschung etc.
06.	§ 3 HFKG / § 4 GO: GS beim IM / ebenso VorprüfungsA (1x GS, 2x NGO-Mitglieder der HFK) - kein einheitliches Votum des VorP = Vorlage an die HFK	GS beim Innenministerium (zugleich Vorprüfungsgremium)
07.	§ 6 HFKG - GS ersucht, soweit erforderlich, ABH bis abschließendem Votum von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen - Erlass des HMdI vom 14.11.2008 - Aussetzung wenn nach Vorprüfung feststeht, dass Behandlung erfolgen wird	§§ 3 (2) HFKLVO M-V, § 2 (2) GO- keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen für die Dauer des Härtefallverfahrens - sofern keine Ausschlussgründe vorliegen, fordert Geschäftsstelle ABH unverzüglich auf, für die Dauer des Verfahrens von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen
08.	§ 7 (1) HFKG / § 7 (2) GO - einfache-Mehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder	§ 7 (1) HFKLVO M-V - Zustimmung von mind. fünf Mitgliedern / § 7 (2) GO: qualifizierte Mehrheit § 6 (2) HFKLVO M-V iVm. § 7 (1) GO beschlussfähig bei Anwesenheit mehr als 50% der Mitglieder)
09.	§ 9 HFKG: Beschlüsse der HFK unterliegen keiner gerichtlichen Nachprüfung	§ 4 (5) HFKLVO M-V: kein förmlicher Rechtsbehelf
10.	§§ 7 (4), 8 (2) HFKG: durch das Innenministerium; bei geplanter Ablehnung ist die HFK vorab zu informieren - § 9(2) GO- GS unterrichtet HFK bei geplanter Ablehnung; - siehe Pkt.05 - § 8a HFKG Ausschluss der Anordnung !!	§ 8 HFKLVO M-V - durch das Ministerium für Inneres und Sport
11.	Statistiken vom 21.04.2006 bis 18.12.2009 (TB für 2006; Zahlen 2008 enthalten in Antwort der LandesReg; DrS.: 18/808) -- TB 2012 bis 2014 online erhältlich unter: http://innen.hessen.de/buerger-staat/haertefallkommission - keine Befristung im HFKG vom 14.12.2009	- Tätigkeitsberichte ab 01.01.2005 online erhältlich unter: http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Asyl%E2%80%93und-Fl%C3%BChtlinge/H%C3%A4rtefallkommission - Befristung wurde mit ÄnderungsVO vom 30. 11.2009 (GVObl. M-V S. 679) aufgehoben

	9. NIEDERSACHSEN	10. NORDRHEIN - WESTFALEN
01.	- Vorsitzendes Mitglied (Innenministerium; ohne Stimmrecht) - Innenministerium Niedersachsen (2) - Vertreter des Landkreis- und Städtetages (je 1 =2) STAAT: 4 - Evangelische Kirche (1) - Katholische Kirche (1) - LAG Diakonie (1) - Flüchtlingsrat Niedersachsen (1) - Ärzteschaft (1) - 1 Persönlichkeit des Landes, derzeit (2015) Doris Schröder-Köpf (1) NGO: 6 Beauftragte für Migration und Teilhabe ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen (§ 2 Abs.2 NHärteKVO)	- LeiterIn der Geschäftsstelle = Vorsitzende/r (mit Stimmrecht - 1) - Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (1) - Ausländerbehörde (1) STAAT: 3 - Römisch-katholische Kirche (1) - Evangelische Kirche (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) - Flüchtlingsrat NRW (1) - Pro Asyl (1) - Ärzteschaft (1) NGO: 6
02.	auf Vorschlag der entsendenden Institutionen; *Berufung durch IM-Nds !!	auf Vorschlag der entsendenden Institutionen, Berufung durch den Innenminister
03.	§ 2 (5) NHärteKVO - außer vorsitzendem Mitglied alle ehrenamtlich tätig	§ 2 (2) HFKVO - sollen Erfahrungen in Ausländer- und Flüchtlingsarbeit haben; § 2 (3) - Geschlechterparität wird angestrebt
04.	§ 4 (1) - im Wege einer schriftlichen Eingabe durch ein HFK-Mitglied oder des/der betroffenen Ausländers/In - seit 01.01.2010: Eingaben möglich auch unmittelbar bei der GS der HFK § 5 (2) Liegt kein Nichtannahmegrund nach § 5 (1) NHärteKVO vor, entscheidet das Vorprüfungsgremium über die Annahme der Eingabe	Befassung erfolgt in der HFK grundsätzlich auf schriftlichen Antrag an die GS, einzureichen auch durch betroffene Personen / ABH können der GS Einzelfälle vorlegen (Pkt.2 GO) / - §§ 3 (2) / 4 (2) HFKVO: GS holt vorher Stellungnahme + fachrechtliches Votum der AB ein
05.	§ 5 Abs.1 NHärteKVO - "zwingende Ausschlussgründe" 1. nicht in BRD aufhaltend bzw. Aufenthaltsort unbekannt 2. ABH Niedersachsens nicht zuständig 3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig 4. Abschiebungstermin steht bereits fest bzw. ABH hat nach Verstreichen des Termins (wiederholt) auf Möglichkeit des HFK-Verfahrens aufmerksam gemacht 5. Abschiebungshaft wurde angeordnet 6. Ausweisungsgrund nach § 53 oder § 54 AufenthG (es sei denn: Verbüßung der Jugendstrafe / Freiheitsstrafe liegt 3 / 5 Jahre zurück und danach keine vorsätzliche Straffälligkeit mehr; oder Entstehung eines Ausweisungsgrundes nach § 54 Nrn. 3 bis 7 AufenthG liegt mindestens drei Jahre zurück) 7. Eingabe in einer aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit beim Landtag anhängig ⇒ § 5 Abs.1 S.2 NHärteKVO Entscheidung über Ausschlussgründe durch das vorsitzende Mitglied der HFK	§ 5 Abs.1 HFKVO (1.-7.: zwingend) § 5 Abs.2 HFKVO (8.-13. "soll") 1. nicht in der BRD aufhaltend / 2. ABH NRW nicht zuständig / 3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig / 4. keinen ordnungsgemäßen Wohnsitz in NRW / 5. Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG / 6. Versagungsgrund nach § 5 (4) AufenthG / 7. Ausweisung gem. § 53 AufenthG / 8. Aufenthalt entgegen § 11 AufenthG 9. AE kann noch anderweitig erreicht werden 10. zur Fahndung ausgeschrieben oder keine ladungsfähige Adresse 11. Straftaten von erheblichem Gewicht i.S.d. § 23a AufenthG 12. Ausweisung gem. § 54 AufenthG 13. Termin für Rückführung steht fest
06.	§ 3 NHärteKVO GS beim Innenministerium (seit 2012 mit Vorprüfungsgremium)	GS beim Innenministerium (ebenso der von GS unabhängige Vorprüfungsausschuss)
07.	§ 5 (3) NHärteKVO - Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bis zur Entscheidung oder bis zum Ende des Verfahrens	VO ohne Angabe; Pkt.4 IM-Hinweise vom 20.01.2005: keine aufschiebende Wirkung ("Empfehlung bzw. Bitte an die ABH, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzu-sehen, im Regelfall für nicht mehr als 8 Wochen");
08.	§ 6 Abs.3, 4 NHärteKVO - einfache-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (beschlussfähig bei mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern)	§ 6 (3) HFKVO - einfache Stimmenmehrheit anwesender HFK-Mitglieder (§ 6 (2) HFKVO - beschlussfähig bei Anwesenheit von 50% der Mitglieder)
09.	NHärteKVO ohne Angabe - Begründung VO: "kein Verwaltungsakt"	§ 1 (2) HFKVO + Pkt.4 GO - begründet keine eigenen Rechte, kein Rechtsbehelf
10.	§ 6 Abs.6 NHärteKVO durch das zuständige Fachministerium	§ 7 (1) HFKVO - Übertragung auf die Ausländerbehörden !!
11.	- Tätigkeitsberichte ab 2012 online erhältlich unter: http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=14974&article_id=63033&psmand=33 - Website der HFK Niedersachsen (s. oben) enthält Hinweise zur HFK in mehreren Sprachen (u.a.: albanisch, arabisch, kurdisch, türkisch, serbisch, russisch) - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 09.12.09	- Statistiken ab 01.01.2005 bis 31.12.2011; danach sind Zahlen nicht mehr verfügbar bzw. werden nicht mehr mitgeteilt- keine Tätigkeitsberichte online erhältlich - Befristung zum 31.12.2009 aufgehoben und bis 31.12.2014 verlängert (Hinweis: in NRW ist das gesamte Landesrecht grundsätzlich auf 5 Jahre befristet)

	<u>1 1 . R H E I N L A N D - P F A L Z</u>	<u>1 2 . S A A R L A N D</u>
01.	- Staatssekretärin Ministerium Integration, Familie, Kinder, Jugend, Frauen - MIFKJF (1) - Beauftragte der Landesregierung für Migration + Integration (MIFKJF) (1) - stellv. Leiterin des Referats Ausländerrecht (MIFKJF) - (1) - Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz (1) - Städtetag + Landkreistag Rheinland-Pfalz (2)* STAAT: 6 - Evangelische Kirche - Katholische Kirche (2)* - Liga freier Wohlfahrtsverbände (1)* - Amnesty International (1)* - Arbeitskreis Asyl (1) NGO: 5 <i>* (§ 2 Abs.6 GO: Sitzungspauschale 25.-€ / Fahrkostenerstattung)</i>	- v. Landtag bestelltes Mitglied als Vorsitzende/r (1) - Landkreistag des Saarlandes (1) - Städte- und Gemeindetages des Saarlandes (1) STAAT: 3 - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (2) - Evangelische Kirche (1) - Katholische Kirche (1) - Saarländischer Integrationsrat (1) NGO: 5
02.	auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen - Berufung durch f. Ausländerwesen zust.M.	auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen - Berufung durch Innenminister
03.	§ 2 (2) HFKVO - Kenntnisse des Aufenthalts-/Asylrechts oder Erfahrungen in Migrations- und Flüchtlingsberatung - § 2 (3) HFKVO: auf Geschlechterparität wird streng geachtet	keine Angaben
04.	§ 3 (1) HFKVO - nur von einem Mitglied der HFK -- § 4 Abs.1 GO: formlose Eingaben Dritter sind zu prüfen - das betr. Mitglied ist hier frei in seiner Entscheidung	- nur auf Vorlage durch mindestens einem Mitglied der HFK - §2 Nr.2 GO der HFK: Betroffenen werden Gründe der Nichtbefassung mitgeteilt
05.	<u>§ 3 (2) HFKVO zwingend</u> 1. nicht in der BRD aufhaltend / 2. ABH Rheinland-Pfalz nicht zuständig 3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig 4. lediglich Gründe, die durch das BAMF zu prüfen sind !! 5. Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG oder Ausweisung nach § 53 AufenthG 6. keine Änderung von Sach- / Rechtslage (bei Wiederholungsantrag) § 4 S.3 HFKVO: "in der Regel" - bei Straftaten von erheblichem Gewicht § 3 (3) HFKVO: HFK-Vorsitzende/r entscheidet über Zulässigkeit des Antrages	<u>§ 5 HFKVO "zwingend"</u> 1. ABH Saarland sind nicht zuständig 2. nicht im Besitz einer gültigen Duldung gem. 60a AufenthG 3. ausschließlich zielstaatsbezogene Gründe 4. Ausweisung gem. §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1, 8a oder 8b AufenthG 5. keine Änderung der Sach- oder Rechtslage 6. Antrag nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG möglich
06.	GS bei Integrationsministerium - MIFKJF (§1 Abs.2 GO: GS zugleich Vorprüfungsgremium)	GS beim Innenministerium (§ 2 GO: GS zugleich Vorprüfungsgremium)
07.	§ 3 (4) HFKVO - Sofern Abschiebung noch nicht terminiert, ersucht das zuständige Ministerium bei zulässigen Anträgen im Regelfall die zuständige ABH, zum Zweck der Durchführung des Härtefallverfahrens eine Duldung nach § 60a (2) S.3 AufenthG zu erteilen.	keine Angaben in der VO - lt. Merkblatt der GS: Eingabe ist kein Rechtsbehelf, daher keine aufschiebende Wirkung, daher keine Aussetzung d. Abschiebung
08.	§ 5 (1) HFKVO - 2/3-Mehrheit der <u>anwesenden</u> HFK-Mitglieder (beschlussfähig bei Anwesenheit von mind. 5 Mitgliedern) (schriftliches Beschlussverfahren: 2/3 <u>aller</u> Mitglieder !)	§ 6 (2) HFKVO - durch 3/4-Mehrheit ihrer Mitglieder / bei Bezug von Sozialhilfe muss Stadt- und Landkreistag zustimmen !!
09.	§ 3 (1) S.5 HFKVO - Antrag kein förmlicher Rechtsbehelf, keine aufschiebende Wirkung	VO ohne Angabe - lt. Merkblatt GS: "nicht justiziabel"
10.	durch das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend u. Frauen (MIFKJF)	VO ohne Angabe
11.	- Tätigkeitsberichte ab 2012 online erhältlich unter https://mifkjf.rlp.de/de/themen/integration/integrationspolitik-in-rheinland-pfalz/gremien/haertefallkommission-des-landes-rheinland-pfalz/ - TB 2013: "HFK hat bewusst davon abgesehen, sich Verfahrensgrundsätze oder Leitlinien zu geben, um jeden Antrag als individuellen Einzelfall behandeln zu können. Jeder Fall weist Besonderheiten auf, die bei der Entscheidungsfindung einfließen, wobei jedem Mitglied deren Gewichtung eigenständig obliegt." - Befristung aufgehoben durch Erlass der neuen HFKVO vom 05.04.2011	- ausführliche Tätigkeitsberichte mit Entscheidungskriterien bzw. Fallbeispielen unter: http://www.haertefallkommission.saarland.de/13676.htm - Die Befristung der Härtefallkommissionsverordnung (HKVO) wird zum 31.12.2015 aufgehoben

	<u>1 3 . S A C H S E N</u>	<u>1 4 . S A C H S E N - A N H A L T</u>
01.	- Staatsministerium des Innern (1) - Staatsministerium für Soziales + Verbraucherschutz (1) - Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V. (1) - Sächsischer Landkreistag e.V. (1) STAAT: 4 - Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (1) - Bistum Dresden-Meißen (1) - Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. (1) - Liga der Freien Wohlfahrtspflege (1) NGO: 4 - Ausländerbeauftragter für die Dauer seiner Amtszeit (s. auch 02.)	Vorschlagsberechtigt für je 1 Mitglied und 1 Stellvertreter*In sind: - Landkreistag Sachsen-Anhalt (1) - Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (1) - Ministerium für Arbeit und Soziales (1) - Ministerium für Inneres und Sport (1) STAAT: 4 - LIGA Freie Wohlfahrtspflege (1) - Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt (1) - Katholische Kirche Sachsen-Anhalt(1) - Evangelischen Kirchen Sachsen-Anhalt (1) NGO: 4
02.	Auf Vorschlag o.g. Institutionen - Berufung durch den Innenminister Ausländerbeauftragter freiwillige Mitwirkung, sofern Einverständnis dem IM gegeben	auf Vorschlag der entsendenden Institutionen - Berufung durch den Innenminister
03.	Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts oder Erfahrungen in der Flüchtlingsberatung	es "sollen" Kenntnisse über Aufenthalts- + Asylrecht; oder Erfahrungen in der Flüchtlingsberatung vorhanden sein
04.	- ausschließlich durch ein Mitglied der HFK	- ausschließlich durch ein (stellvertretendes) Mitglied der HFK
05.	<u>§ 3 (1), (3) HFKVO - zwingend (1.-7.) / § 3 (2) HFKVO - "in der Regel" (8.-10.)</u> 1. ABH Sachsen nicht zuständig -- 2. nur Gründe, die bereits in einem Gerichts- oder Petitionsverfahren überprüft wurden -- 3. hinsichtlich Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig -- 4. erneuter Antrag obwohl keine günstigere Änderung der Sach- oder Rechtslage -- 5. lt. BZR in den letzten 5 Jahren vorsätzliche Straftaten [abschließend aufzählender 14-Punkte-Katalog, u.a. gegen Verfassung, Gefährdung der Demokratie, schwerer Landfriedensbruch, Bildung krimineller o. terroristischer Vereinigung, gegen sexuelle Selbstbestimmung, Mord, Menschenhandel etc.] -- 6. Ausweisungsgrund § 54 Nr.5, 5a o. 6 AufenthG, bereits danach ausgewiesen o. Abschiebungsandrohung ergangen -- 7. § 3 (3) HFKVO - lediglich durch BAMF zu prüfende Gründe 8. lt. BZR in letzten 5 Jahren vorsätzliche Straftat mit Jugend- o. Freiheitsstrafe mind. 6 Monate o. Geldstrafe mind. 180 TS -- 9. anhängiges Petitionsverfahren -- 10. in absehbarer Zeit nicht in der Lage, Lebensunterhalt zu sichern [es sei denn, Einverständniserklärung der öffentlichen Träger oder Verpflichtungserklärung liegt vor] <u>§ 4 (2) HFKVO</u> HFK-Vorsitzender prüft Vorliegen von Ausschlussgründen - Bei Regelausschlussgründen kann mit einfacher Mehrheit die Befassung beschlossen werden	<u>§ 6 HFKVO</u> 1. in den letzten 3 Jahren Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe (mind. 6 Monate oder 180 Tagessätze) 2. Ausweisung gem. §§ 53, 54 AufenthG o. Versagung des Aufenthaltstitels gem. § 5 (4) AufenthG 3. wiederholt oder gröblich gegen Mitwirkungspflichten verstoßen hat o. verstößt / o. beharrlich über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände getäuscht hat (insb. bei Passbeschaffung lt. Merkblatt des IM) 4. zur Fahndung ausgeschrieben ("z.B. wegen Untertauchens"; lt. Merkblatt des IM)
06.	VO ohne Angabe; lt. § 5 GO der HFK: GS beim Innenministerium	Weisungsunabhängige Geschäftsstelle Im Innenministerium. Sie bereitet die Sitzungen der Kommission vor. Eine Vorprüfung der Anträge erfolgt nicht.
07.	§ 4 Abs.5 HFKVO: Für die Dauer des Verfahrens werden unmittelbare Rückführungsmaßnahmen ... ausgesetzt; Vorbereitungshandlungen bleiben davon unberührt	Grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Das Innenministerium ordnet die Aussetzung der Abschiebung jedoch dann an, wenn keine Ausschlussgründe nach § 6 HFK-VO vorliegen
08.	§ 4 Abs.4 HFKVO: 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten HFK-Mitglieder (auch der nicht anwesenden !! = faktische 3/4-Mehrheit) - beschlussfähig > 50%	§ 5 Abs.2 HFKVO: 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten HFK-Mitglieder (auch der nicht anwesenden !! = faktische 3/4-Mehrheit)
09.	VO ohne Angabe	VO ohne Angabe - Begründung zu § 4: "nicht justiziabel"
10.	§ 2, § 4 Abs.6 HFKVO: durch das Innenministerium (mit schriftlicher Begründung an HFK)	VO ohne Angabe
11.	- keine Tätigkeitsberichte online erhältlich - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 11.12.09	- Tätigkeitsberichte ab 2005 unter: http://www.mi.sachsen-anhalt.de/das-ministerium/einbuergerungsportal/haertefallkommission/taetigkeitsberichte/ - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 21.04.09

	<u>15. SCHLESWIG-HOLSTEIN</u>	<u>16. THÜRINGEN</u>
01.	- Vorsitz Mitglied des Ministeriums für Inneres - Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (2) - Arbeitsgemeinschaft kommunaler Landesverbände (2) STAAT: 4 - Katholisches Erzbistum Hamburg (1) - Nordelbische Evangelisch Lutherische Kirche. (1) - Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände - Deutsches Rotes Kreuz (1) - Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände - Arbeiterwohlfahrt (1) - Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein / Dtsch. Kinderschutzbund (1 - alternierende Stellvertretung) - Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein (1) NGO: 6	- Staatssekretär für Ausländerrecht zuständige Ministerium (Vorsitz ohne Stimmrecht) - Vorsitzender des Petitionsausschusses (1) - Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes (1) - Vertreter des Landkreistages (1) - Migrationsbeauftragte des Ministeriums f. Migration + Justiz (1) STAAT: 4 - Katholische Kirche (1) - Evangelische Kirche (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) - Landesärztekammer (1) NGO: 4
02.	auf Vorschlag der entsendenden Institutionen, Berufung durch das Innenministerium	auf Vorschlag der entsendenden Institutionen, Berufung durch für Ausländerrecht zuständigem Ministerium
03.	- Mitarbeit von Personen mit Migrationshintergrund angestrebt - Kommission soll paritätisch mit Männern und Frauen besetzt sein	VO ohne Angabe
04.	- sowohl durch Anrufung von AusländerInnen als auch durch bevollmächtigte Dritte !!	§ 4 HärtefKV-TH: nur durch Antrag mind. eines Mitglieds der HFK
05.	§ 13 HFKVO "zwingend" -- 1. ABH Schleswig-Holstein nicht zuständig -- 2. wenn Ziel in anderem aufenthaltsrechtlichen oder Asylverfahren erreicht werden kann oder konnte (insb. bei ausschließlich Angabe von zielstaatsbezogenen Gründen) § 16 (3) HFKVO "in der Regel" 3. Straftat von erheblichem Gewicht gem. §§ 53, 54 AufenthG Pkt.2.2 GO "in der Regel": 4. undokumentierter Aufenthalt; 5. Tatbestand §§ 53, 54, 58a AufenthG erfüllt; 6. nicht nur kurzfristiger (> 6 Mon.) unrechtmäßiger Aufenthalt; 7. Verfahren oder Ausreise "offensichtlich missbräuchlich" verzögert (kein Ausschluss, wenn zum Ztp. der Eingabe Mitwirkungspflichten nachgeholt bzw. Täuschung aufgegeben wurde Pkt.2.5 GO Im Falle der Verwerfung einer Anrufung im Rahmen der Vorprüfung behält sich HFK auf Antrag eines Mitgliedes vor, die Beschlussfassung an sich zu ziehen	§ 5 Abs.1 HärtefKV-TH "zwingend" 1. nicht in der BRD aufhaltend 2. ABH Thüringen sind nicht zuständig 3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig 4. ausschließlich Gründe, die im Rahmen eines Asylverfahrensgewürdigt werden 5. Ausweisung gem. §§ 53, 54, 55 Abs.2 Nr.1 o. 8 AufenthG 6. nach § 50 (6) AufenthG in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei zur Aufenthalts-ermittlung und Festnahme ausgeschrieben 7. keine Änderung der Sach- und Rechtslage zugunsten der Betr.
06.	GS beim InnenM (eigenständiger Vorprüfungsausschuss - 2 von HFK gewählte Personen)	GS beim für Ausländerrecht zuständigen Ministerium (kein Vorprüfungsausschuss)
07.	VO ohne Angabe / GS kann ABH informieren und bittet im Regelfall um Aussetzung der Abschiebung / ABH ist nicht an Weisung diesbezüglich gebunden	VO ohne Angabe -Aussetzung erfolgt in der Praxis, sofern Abschiebung nicht unmittelbar bevorsteht o. terminiert werden muss (z.B. wg. Ablauf notwend. Dokumente)
08.	§ 15 Abs.1 HFKVO mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder	§ 6 Abs.3 HärtefKV-TH: 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten HFK-Mitglieder (auch der nicht anwesenden !! = faktische 3/4-Mehrheit)
09.	Anrufung selbst ist kein Rechtsbehelf	HärtefKV-TH ohne Angabe
10.	durch den Innenminister	durch für Ausländerrecht zuständigen Minister
11.	- Tätigkeitsberichte 2009 bis 2013 (2014 z. Ztp. der Erstellung nicht erhältlich) unter: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/haertefallkommission/haertefallkommission.html - Pkt. 3.3 GO enthält umfangreiche Kriterien, welche zu einem positiven Ersuchen führen können (u.a.: ausreichende Kenntnisse deutscher Sprache - dauerhafte Teilnahme am Arbeitsprozess bzw. mindestens nachgewiesenes nachhaltiges Bemühen um Teilnahme daran - Kinder, die hier aufwachsen und eine Kindertagesstätte oder Schule besuchen - erbrachte Erziehungsleistungen - soziales Engagement - Pflege von Angehörigen Kontakt über die Ethnie hinaus oder gesellschaftliche Teilhabe - besonderen Verantwortung für das Kindeswohl - langjähriger Aufenthalt > 5 J. bei integrierten Jugendlichen - schwere gesundheitliche Problematiken - Trennung von hier mit festem Aufenthaltsstatus lebenden engen Verwandten - Herauslösung aus gewohnter Umgebung, wenn als UMF eingereist und integriert - eine Befristung war von vorneherein nicht gegeben; Entfristung daher nicht notwendig	- keine Tätigkeitsberichte online erhältlich - mittlerweile unbefristete Verlängerung der HFK-Tätigkeit

Abk. "kA" = keine (für den gesamten Zeitraum) auswertbaren Angaben

Baden-Württemberg	05/06	07/08	09/10	2011	2012	2013	2014	kumuliert (P)	
Eingänge	1.269	229	190	98	96	148	185	2.215	(6.859)
beraten	721	206	139	63	81	105	148	1.463	(4.528)
Ersuchen	288	84	77	36	54	47	52	638	(1.765)
noch nicht entschieden	0	1	0	1	2	1	1	6	(9)
Stattgaben	263	74	73	35	52	46	50	593	(1.628)
Nichtstattgaben	25	9	4	0	0	0	1	39	(127)

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 66,05%

IM erläutert HFK eine Nichtstattgabe

[illegible]

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 33,96%

Berlin	05/06	07/08	09/10	2011	2012	2013	2014	kumuliert (P)	
Eingänge	403	kA	kA	kA	265	329	288	kA	kA
beraten	833	431	503	227	204	206	183	2.587	(5.466)
anderweitige Erledigung	200	88	60	17	50	0	0	415	(813)
Ersuchen	564	294	409	196	150	195	173	1.981	(4.298)
Stattgaben	344	188	260	137	97	111	67	1.204	(2.736)
Nichtstattgaben	220	106	149	59	53	84	106	777	(1.562)

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: keine Angabe

Nichtstattgaben durch IM: höchste Ablehnungsquote des IM (39,22 %)

Brandenburg	05/06	07/08	09/10	2011	2012	2013	2014	kumuliert (P)	
Eingänge	73	51	43	42	21	16	12	258	(532)
beraten	55	29	30	26	16	14	18	188	(445)
Ersuchen	38	22	26	17	15	8	11	137	(298)
Stattgaben	33	21	25	17	15	8	10	129	(276)
Nichtstattgaben	4	1	1	0	0	0	0	6	(16)

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 72,87%

IM erläutert HFK eine Nichtstattgabe

[illegible]

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 80,56%

Hamburg	05/06	07/08	09/10	2011	2012	2013	2014	kumuliert (P)	
Eingänge	75	62	42	21	23	0	0	223	<i>kA</i>
noch nicht behandelt	0	0	0	0	2	0	0	2	<i>kA</i>
beraten	75	62	42	19	23	0	0	221	<i>(536)</i>
Ersuchen	48	20	23	8	13	0	0	112	<i>(268)</i>
Stattgaben	48	20	22	8	13	0	0	111	<i>(267)</i>
Nichtstattgaben	0	0	1	0	0	0	0	1	<i>(1)</i>

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 99,10%

Hessen *) s. S.14	05/06	07/08	09/10	2011	2012	2013	2014	kumuliert (P)
Eingänge	129	121	169	58	51	64	74	666 (1.266)
beraten	63	49	123	47	26	47	42	397 (596)
sonstige Erledigungen	0	0	6	3	2	3	2	16 (25)
Ersuchen	36	28	84	38	21	41	38	286 (467)
Stattgaben	32	26	82	38	21	14	5	218 (338)
noch nicht entschieden	0	0	0	0	0	27	33	60 (126)
Nichtstattgaben	4	2	2	0	0	0	0	8 (3)

(P) Personenanzahl kumuliert: Angaben erstmalig ab 2009 !

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 61,08%

IM erläutert HFK eine Nichtstattgabe

Mecklenburg-Vorpommern	05/06	07/08	09/10	2011	2012	2013	2014	kumuliert (P)	
Eingänge	76	21	33	12	12	11	14	179	kA
anderweitige Erledigung	39	10	9	8	7	5	7	85	kA
abschließend beraten	37	12	24	3	5	4	5	90	kA
Ersuchen	21	7	11	2	5	2	4	52	(123)
Stattgaben	17	6	8	1	4	1	3	40	(93)
Nichtstattgaben	4	1	3	1	1	1	1	12	(30)

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 95,74%

[unter Berücksichtigung anderweitiger Erledigungen]

Niedersachsen	05/06	06-08	09/10	2011	2012	2013	2014	kumuliert (P)	
Eingänge	HFK	159	405	116	437	556	531	2.204	(623)
anderweitige Erledigung	erst	0	245	47	198	181	249	920	kA
beraten	ab	31	100	103	88	33	87	442	kA
Ersuchen	Aug.	18	67	51	53	27	77	293	(285)
Stattgaben	2006	14	63	45	46	17	77	262	(167)
nicht entschieden / anderw. erledigt		0	0	0	7	6	0	13	(104)
Nichtstattgaben		4	4	6	0	4	1	19	kA

(P) Personenanzahl kumuliert: Angaben erstmalig ab 2010 !

2014: Zahlen lt. TB bis 31. August 2014

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 34,42%

[unter Berücksichtigung anderweitiger Erledigungen]

Rheinland-Pfalz	05/06	07/08	09/10	2011	2012	2013	2014	kumuliert (P)	
Eingänge	116	34	21	21	21	33	27	273	(840)
beraten	101	32	21	20	15	29	21	239	(772)
Zurückstellung	0	0	0	0	0	0	1	1	(12)
Ersuchen	39	9	9	10	12	18	15	112	(336)
Stattgaben	39	9	9	10	12	18	15	112	(336)
Nichtstattgaben	0	0	0	0	0	0	0	0	(0)

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 87,55%

Sachsen	05/06	07/08	09/10	2011	2012	2013	2014	kumuliert (P)	
Eingänge	55	kA	kA	kA	15	16	11	kA	kA
beraten	43	27	40	26	15	16	11	178	(470)
Ersuchen	28	21	32	21	15	13	11	141	(377)
Stattgaben	21	18	27	20	15	13	10	124	(329)
Nichtstattgaben	4	3	2	1	0	0	1	11	(48)

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: keine Angabe

Schleswig-Holstein	05/06	07/08	09/10	2011	2012	2013	2014	kumuliert (P)	
Eingänge	300	108	85	43	43	36	0	615	(1.384)
beraten	185	47	45	25	19	21	0	342	(805)
Ersuchen	95	17	21	14	8	13	0	168	(355)
Stattgaben	86	15	21	14	8	13	0	157	(330)
noch nicht entschieden	0	0	0	0	0	0	0	0	(0)
Nichtstattgaben	9	2	0	0	0	0	0	11	(25)

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 55,61%

Nordrhein-Westfalen	05/06	07/08	09/10	2011	2012	2013	2014	kumuliert (P)	
Eingänge	1.756	555	662	256	0	0	0	3.229	kA
sonstige Erledigungen	0	326	142	72	0	0	0	540	kA
beraten	1.272	467	410	286	0	0	0	2.435	kA
Ersuchen	240	113	170	157	0	0	0	680	kA
noch nicht entschieden ^{*)}	115	-85	92	100	0	0	0	222	kA
Stattgaben	109	198	78	57	0	0	0	442	kA
Nichtstattgaben	16	0	0	0	0	0	0	16	kA

ab 2012 teilt die HFK NRW keine Zahlen und Statistiken mehr mit

*) NRW lieferte kumulierte Jahres-Statistiken ab 2005 bis 2011 - eine Zurückverfolgung noch nicht entschiedener Fälle ist daraus nicht zu erlesen

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 90,55%

[unter Berücksichtigung anderweitiger Erledigungen]

Saarland	05/06	07/08	09/10	2011	2012	2013	2014	kumuliert (P)	
Eingänge	216	88	35	7	7	15	16	384	(1.225)
beraten	101	30	16	15	7	10	13	192	(574)
Ersuchen	71	25	12	13	7	10	13	151	(448)
Stattgaben	38	25	6	10	5	9	9	102	(297)
anderweitige Erledigung	1	2	1	2	1	0	0	7	(18)
Nichtstattgaben	5	1	5	1	1	0	3	16	(46)

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 50,00%

Sachsen-Anhalt	05/06	07/08	09/10	2011	2012	2013	2014	kumuliert (P)	
Eingänge	60	38	29	14	12	14	14	181	(581)
beraten	49	43	22	12	9	10	13	158	kA
Ersuchen	17	14	13	7	7	7	9	74	kA
noch nicht entschieden	0	0	0	0	0	1	3	4	kA
Stattgaben	16	14	13	7	7	7	9	73	(250)
Nichtstattgaben	1	0	0	0	0	0	0	1	kA

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 87,29%

Thüringen	05/06	07/08	09/10	2011	2012	2013	2014	kumuliert (P)	
Eingänge	139	62	77	38	28	28	38	410	(1.308)
beraten	111	55	69	33	21	28	33	350	(1.100)
anderweitige Erledigung	0	13	15	3	0	2	1	34	(98)
Ersuchen	71	31	44	29	19	19	28	241	kA
Stattgaben	56	27	40	23	17	19	28	210	(645)
Nichtstattgaben	14	4	4	6	2	0	0	30	kA

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 93,09%

E/B = Ersuchen / Beraten = Anzahl der Ersuchen im Verhältnis zu beratenen Fällen

S/E = Stattgaben / Ersuchen = Anzahl der Stattgaben im Verhältnis zu Ersuchen

Detailgraphiken zu dieser Tabelle bzgl. der einzelnen Bundesländer S.19 - 22

1) Fälle in % Bundesländer	2005/06		2007/08		2009/10		2011		2012		2013		2014		Kumuliert	
	E/B	S/E	E/B	S/E	E/B	S/E	E/B	S/E	E/B	S/E	E/B	S/E	E/B	S/E	E/B	S/E
Baden-Württemberg	39,94%	91,32%	40,78%	89,16%	55,40%	94,81%	57,14%	100,00%	66,67%	100,00%	44,76%	100,00%	35,14%	98,04%	43,61%	93,83%
Bayern	0,00%	0,00%	89,47%	100,00%	86,96%	100,00%	82,69%	100,00%	88,41%	100,00%	75,00%	100,00%	87,65%	100,00%	85,11%	100,00%
Berlin	89,10%	60,99%	85,71%	63,95%	92,33%	63,57%	93,33%	69,90%	97,40%	64,67%	94,66%	56,92%	94,54%	38,73%	91,21%	60,78%
Brandenburg	69,09%	86,84%	75,86%	95,45%	86,67%	96,15%	65,38%	100,00%	93,75%	100,00%	57,14%	100,00%	61,11%	90,91%	72,87%	94,16%
Bremen	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	77,78%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	92,00%	100,00%
Hamburg	64,00%	100,00%	32,26%	100,00%	54,76%	95,65%	42,11%	100,00%	56,52%	100,00%					50,68%	99,11%
Hessen *)	57,14%	88,89%	57,14%	92,86%	71,79%	97,62%	86,36%	100,00%	87,50%	100,00%	93,18%	100,00%	95,00%	100,00%	75,07%	96,46%
Mecklenbg-Vorp.	56,76%	80,95%	58,33%	85,71%	45,83%	72,73%	66,67%	50,00%	100,00%	80,00%	50,00%	50,00%	80,00%	75,00%	57,78%	76,92%
Niedersachsen	0,00%	0,00%	58,06%	77,78%	67,00%	94,03%	49,51%	88,24%	60,23%	100,00%	81,82%	80,95%	88,51%	100,00%	66,29%	93,57%
Nordrhein-Westfalen	18,87%	87,20%	24,20%	100,00%	41,46%	100,00%	54,90%	100,00%							27,93%	96,51%
Rheinland-Pfalz	38,61%	100,00%	28,13%	100,00%	42,86%	100,00%	50,00%	100,00%	80,00%	100,00%	62,07%	100,00%	75,00%	100,00%	47,06%	100,00%
Saarland	70,30%	54,29%	83,33%	108,70%	75,00%	54,55%	86,67%	90,91%	100,00%	83,33%	100,00%	90,00%	100,00%	69,23%	78,65%	70,83%
Sachsen	65,12%	75,00%	77,78%	85,71%	80,00%	84,38%	80,77%	95,24%	100,00%	100,00%	81,25%	100,00%	100,00%	90,91%	79,21%	87,94%
Sachsen-Anhalt	34,69%	94,12%	32,56%	100,00%	59,09%	100,00%	58,33%	100,00%	77,78%	100,00%	77,78%	100,00%	90,00%	100,00%	48,05%	98,65%
Schleswig-Holstein	51,35%	90,53%	36,17%	88,24%	46,67%	100,00%	56,00%	100,00%	42,11%	100,00%	61,90%	100,00%			49,12%	93,45%
Thüringen	63,96%	78,87%	73,81%	87,10%	81,48%	90,91%	96,67%	79,31%	90,48%	89,47%	73,08%	100,00%	87,50%	100,00%	76,27%	87,14%
	51,18%	74,31%	59,60%	92,17%	66,57%	90,27%	70,41%	92,10%	77,55%	88,59%	65,79%	79,87%	68,40%	72,68%	65,06%	90,58%

Bitte beachten: NRW liefert ab 2012 keine Zahlen mehr, für Hamburg und Schleswig-Holstein fehlen Angaben (HH:2013/14; SH:2014)

*) Die Zahlen der Hessischen HFK sind unter dem besonderen Gesichtspunkt zu sehen, als dass die Zusammensetzung dieser HFK die meisten Veränderungen im Lauf der Jahre ab 2005 im Gegensatz zu den HFK aller anderen Bundesländer erfahren hat:

2005 - 30.09.2008: HFK bestand aus 19 Landtagsabgeordneten

Gesetz 30.09.2008 - 18.12.2009: keine Abgeordneten mehr, stattdessen 10 NGO + 7 staatlich/kommunale Vertreter (insg. 17 Mitglieder)

Gesetz 14.12. 2009 - 31.12.2014: Hinzunahme von 5 LT-Abgeordneten + 10 NGO + 8 staatlich/kommunale Vertreter (insg. 23 Mitglieder)

Detailgraphiken zu dieser Tabelle S.23

2a) nach Anzahl der Ersuchen im Verhältnis zu beratenen Fällen			2b) nach Anzahl der Stattgaben im Verhältnis zu Ersuchen		
	2005 - 2014			2005 - 2014	
	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen		Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen
Bremen	92,00%	100,00%	Bayern	85,11%	100,00%
Berlin	91,21%	60,78%	Bremen	92,00%	100,00%
Bayern	85,11%	100,00%	Rheinland-Pfalz	47,06%	100,00%
Sachsen	79,21%	87,94%	(nur bis 2012) Hamburg	50,68%	99,11%
Saarland	78,65%	70,83%	Sachsen-Anhalt	48,05%	98,65%
Thüringen	76,27%	87,14%	(nur bis 2011) NRW	27,93%	96,51%
Hessen	75,07%	96,46%	Hessen	75,07%	96,46%
Brandenburg	72,87%	94,16%	Brandenburg	72,87%	94,16%
Niedersachsen	66,29%	93,57%	Baden-Württemberg	43,61%	93,83%
Mecklenburg-Vorpommern	57,78%	76,92%	Niedersachsen	66,29%	93,57%
(nur bis 2012) Hamburg	50,68%	99,11%	(nur bis 2013) Schleswig-Holstein	49,12%	93,45%
(nur bis 2013) Schleswig-Holstein	49,12%	93,45%	Sachsen	79,21%	87,94%
Sachsen-Anhalt	48,05%	98,65%	Thüringen	76,27%	87,14%
Rheinland-Pfalz	47,06%	100,00%	Mecklenburg-Vorpommern	57,78%	76,92%
Baden-Württemberg	43,61%	93,83%	Saarland	78,65%	70,83%
(nur bis 2011 !!!) Nordrhein-Westfalen	27,93%	96,51%	Berlin	91,21%	60,78%
Bundesdurchschnitt	65,06%	90,58%	Bundesdurchschnitt	65,06%	90,58%

⑤ - 3) GESAMTSTATISTIK - IN % FÄLLE GEGENÜBER PERSONEN

kA = keine vollständigen Angaben über Personenzahl

Einige Bundesländer weisen in ihren Tätigkeitsberichten hinsichtlich einiger oder aller Faktoren (Eingaben, Beratungen, Ersuchen, Stattgaben) keine Angaben über die Anzahl der jeweils betroffenen Personen pro Fall aus.

Insbesondere bzgl. Nordrhein-Westfalen sind keinerlei Angaben diesbezüglich erhältlich.

Hessen begann in seinen Tätigkeitsberichten ab 2009 auch Angaben über betroffene Personen auszuweisen, Niedersachsen erstmals in seinem Tätigkeitsbericht 2010.

Graphik zu Spalte "Fälle (Zahl) 2005-2014" auf S.24

	Fälle (Zahl) 2005 - 2014			Personen (Zahl) 2005 - 2014			Ersuchen/Beraten in %		Stattgabe/Ersuchen in %	
	Beraten	Ersuchen	Stattgabe	Beraten	Ersuchen	Stattgabe	Fälle	Personen	Fälle	Personen
Baden-Württemberg	1.463	638	593	4.528	1.765	1.628	43,61%	38,98%	93,83%	92,71%
Bayern	450	383	382	840	732	727	85,11%	87,14%	100,00%	100,00%
Berlin ¹⁾	2.172	1.981	1.204	4.653	4.298	2.736	91,21%	92,37%	60,78%	63,66%
Brandenburg	188	137	129	445	298	276	72,87%	66,97%	94,16%	92,62%
Bremen	25	23	23	50	48	48	92,00%	96,00%	100,00%	100,00%
Hamburg ³⁾	221	112	111	536	268	267	50,68%	50,00%	99,11%	99,63%
Hessen ²⁾	397	286	218	596	467	338	75,07%	81,79%	96,46%	99,12%
Mecklenburg-Vorpommern	90	52	40	kA	123	93	57,78%	kA	76,92%	75,61%
Niedersachsen	442	293	262	kA	285	167	66,29%	kA	93,57%	92,27%
Nordrhein-Westfalen ³⁾	2.435	680	442	kA	kA	kA	27,93%	kA	96,51%	kA
Rheinland-Pfalz	238	112	112	772	336	336	47,06%	44,21%	100,00%	100,00%
Saarland	192	151	102	574	448	297	78,65%	78,05%	70,83%	69,07%
Sachsen	178	141	124	470	377	329	79,21%	80,21%	87,94%	87,27%
Sachsen-Anhalt	158	74	73	kA	kA	250	48,05%	kA	98,65%	kA
Schleswig-Holstein ³⁾	342	168	157	805	355	330	49,12%	44,10%	93,45%	92,96%
Thüringen	350	241	210	1.100	kA	645	76,27%	kA	87,14%	kA
	9.341	5.472	4.182	15.430	9.800	8.467	65,06%	69,07%	90,58%	89,61%

¹⁾ Berlin: Zahlen zu "Beraten" beziehen sich auf S.12 abzüglich 'anderweitiger Erledigungen

²⁾ Hessen: Personenangaben beziehen sich auf 2009-2014

³⁾ Zahlen nicht bis 2014 verfügbar (NRW nur bis 2011; HH bis 2012; S-H bis 2013)

© GESAMTZAHL VON AE (STATTGABEN) - NACH § 23a AufenthG VON 2005 - 2011

ANMERKUNG: Diese Statistik wird nicht fortgeführt bzw. aktualisiert, da insbesondere aufgrund der fehlenden Angaben aus NRW ab 2012 Vergleiche keine besondere Aussagekraft mehr erlangen bzw. hierfür lediglich vage hochgerechnet werden könnte. Da hinsichtlich der Relation der Verteilung aber erfahrungsgemäß grundsätzlich keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, verbleibt die bis 2011 geführte Statistik zwecks Vollständigkeit in dieser Synopse.

Graphik auf S.25

	1 Fälle	2 Person pro Fall	3 Personen	4 Anteil pro BundesL	5 Personen lt. BReg	6 Anteil pro BundesL	7 KSt-Sch 2011	8 Quote KSt-Sch zu Anteil BL	9 Einwohner 31.12.10	10 Anteil Härtefälle pro 1 Mio. EiW
Baden-Württemberg	445	3,03	1.348	16,13%	773	13,57%	12,815	125,83%	10.754.000	125,35
Bayern	188	2,32	437	5,23%	348	6,11%	15,193	34,41%	12.539.000	34,85
Berlin	929	2,44	2.267	27,12%	1.787	31,38%	5,038	538,27%	3.461.000	655,01
Brandenburg	96	2,26	217	2,60%	86	1,51%	3,105	83,62%	2.503.000	86,70
Bremen	19	2,32	44	0,53%	36	0,63%	0,931	56,52%	661.000	66,57
Hamburg	98	2,45	240	2,87%	125	2,19%	2,545	112,79%	1.786.000	134,38
Hessen ¹	151	2,82	426	5,09%	267	4,69%	7,226	70,50%	6.067.000	70,19
Mecklenburg-Vorpommern	32	2,66	85	1,02%	38	0,67%	2,082	48,83%	1.642.000	51,77
Niedersachsen ¹	110	2,82	310	3,71%	160	2,81%	9,314	39,84%	7.918.000	39,18
Nordrhein-Westfalen ¹	442	2,82	1.240	14,84%	1.141	20,04%	21,442	69,20%	17.845.000	69,51
Rheinland-Pfalz	67	3,37	226	2,70%	163	2,86%	4,813	56,17%	4.004.000	56,44
Saarland	95	3,15	299	3,58%	177	3,11%	1,231	290,53%	1.018.000	293,71
Sachsen	86	3,07	264	3,16%	159	2,79%	5,169	61,10%	4.149.000	63,63
Sachsen-Anhalt	50	4,08	204	2,44%	87	1,53%	2,929	83,32%	2.335.000	87,37
Schleswig-Holstein	136	2,12	288	3,45%	148	2,60%	3,372	102,17%	2.834.000	101,62
Thüringen	146	3,18	464	5,55%	200	3,51%	2,795	198,60%	2.235.000	207,61
	3.090	2,82	8.359	100%	5.695	100%	100,00		81.751.000	

(zu Spalte 3 + 4) Hessen, Niedersachsen weisen in den Statistiken nur bedingt bzw. NRW keine Personenzahlen hinsichtlich Stattgaben aus (s. S.16). Die angenommene Personenzahl in diesen drei Bundesländern resultiert aus durchschnittlicher Hochrechnung der übrigen BL mit im Schnitt 2,82 Personen pro Fall. Nach dieser Hochrechnung hätten ca. 8.359 Personen insgesamt seit 2005 eine AE nach § 23a AufenthG erhalten, von denen Berlin, Baden-Württemberg und NRW alleine nach wie vor knapp 60% aufgenommen haben.

(zu Spalte 5) Lt. Antwort der Bundesregierung vom 06.02.2012 (DrS 17/8547) auf eine kleine Anfrage der LINKEN sollen zum 31.12.2011 insgesamt 5.695 Personen eine AE nach § 23a AufenthG besessen haben. Dies wäre - wie schon in den Vorjahren - ein erheblicher Unterschied zu den laut von den HFK herausgegebenen Zahlen. Diese Synopse stellt nur eine Aufaddierung der erteilten AE dar, jedoch keine Veränderungen durch Wegzug, nachträgliches Aberkennen der AE oder Umwandlung in eine NE. Hierdurch und durch den Schätzfaktor bei Personenzahl bzgl. der Bundesländer Hessen, Niedersachsen und NRW dürfte diese Differenz zu erklären sein.

(zu Spalte 7 + 8) Königssteiner Schlüssel - Quelle: <http://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Papers/koenigssteiner-schluessel-2011.pdf> - Bei einem Vergleich der anteiligen Aufnahme von Härtefällen (Spalte 4) mit diesem Schlüssel ergibt sich eine Über- bzw. Unteraufnahme gemäß Tabelle 8. Hiernach haben - wie schon im Vorjahr - Berlin (gefolgt von Saarland, Thüringen und Baden-Württemberg) mit Abstand überproportional und erstmalig Bayern am meisten unterproportional (gefolgt von Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz) mit Abstand unterproportional Härtefälle aufgenommen.

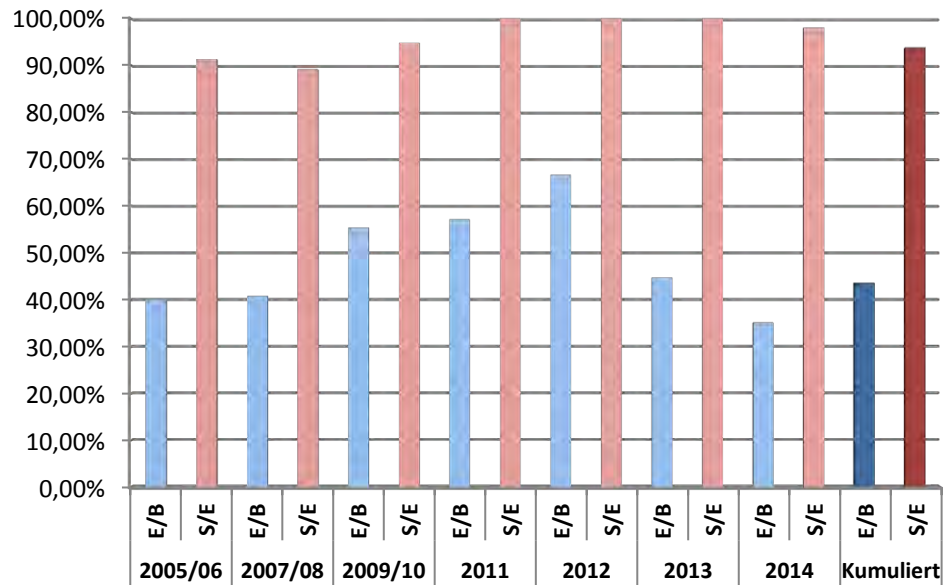
(zu Spalte 9 + 10) - Quelle: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/71085/umfrage/verteilung-der-einwohnerzahl-nach-bundeslaendern/> -- Verglichen mit der Bevölkerungsdichte eines Bundeslandes, Stand 31.12.2010, ist auch hier signifikant, dass Berlin (wieder gefolgt von Saarland, Thüringen und Hamburg) proportional die meisten, und auch erstmalig Bayern (gefolgt von Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz) die wenigsten Härtefälle aufgenommen haben. Wenn auch bei derartigen Vergleichen Verzerrungsfaktoren - wie z.B. eine etwaige großzügigere Vergabe von Aufenthaltstiteln nach anderen Vorschriften (insb. Bleiberechtsregelung) in verschiedenen Bundesländern oder höhere Ausländeranteile in Ballungsgebieten - zu berücksichtigen sind, zeigen diese Vergleichsgrößen doch eine recht deutliche Tendenz hinsichtlich des Umgangs mit Härtefällen bzw. der Aufnahmebereitschaft von Härtefällen.

⑦ HAUPTKUNFTSLÄNDER UND IHRE VERTEILUNG AUF DIE ERSTEN MEISTBETROFFENEN BUNDESLÄNDER - 18 -

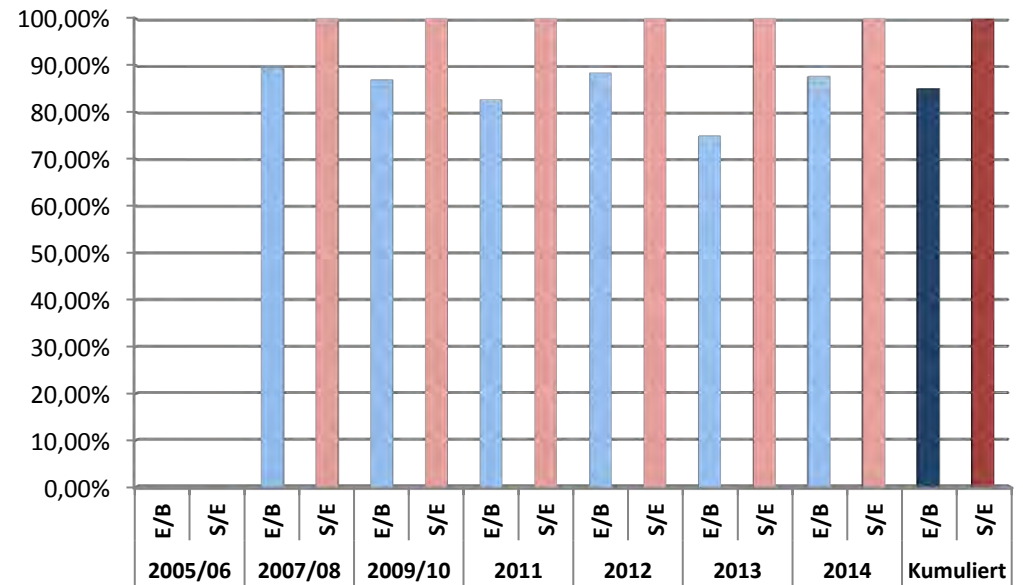
Die Angaben hinsichtlich der Hauptherkunftsländer - soweit vorhanden - basieren zumeist auf Angaben hinsichtlich der **Fall-Eingaben**; nicht auf Ersuchen oder Stattgaben. Die Zahlen können nicht vollständig wiedergegeben werden aufgrund der lückenhaften bzw. nicht deckungsgleichen Angaben in den Tätigkeitsberichten bzw. veröffentlichten Statistiken (Berlin veröffentlicht bspw. diesbezüglich keinerlei Zahlen; NRW seit 2012 auch nicht mehr; einige andere Bundesländer nur fragmentarisch; Bayern erst ab 2008, aber nur für Ersuchen; Niedersachsen erst ab 2010). Die nachstehenden Angaben können jedoch, da alle verfügbaren Zahlen ausgewertet wurden, als einigermaßen verlässliche Richtwerte dienen. Auch bis 2014 kam der überwiegende Anteil der Antragsteller*Innen aus Serbien, bzw. Kosovo sowie Türkei.

Herkunftsland	Personen	Fälle	Je höchste Quote in:
Serbien, Montenegro, Kosovo	5.239	2.125	Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg
Türkei	1.205	574	Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg
Irak	528	176	Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg
Syrien	288	235	Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg
Russland (incl. Tschetschenien)	290	177	Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg
Libanon	230	189	Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg
Armenien	346	69	Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern
Bosnien-Herzegowina	361	60	Baden-Württemberg, Niedersachsen, Brandenburg
Vietnam	362	48	Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt
Iran	189	106	Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern
Kongo	209	73	Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein
Mazedonien	248	54	Baden-Württemberg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein
Sri Lanka	118	98	Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen
Afghanistan	181	59	Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg
Pakistan	268	7	Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Hessen
Aserbaidshan	141	44	Niedersachsen, Thüringen, Schleswig-Holstein
Algerien	115	13	Baden-Württemberg, Hessen, Schleswig-Holstein
Georgien	61	18	Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz
Nigeria	63	14	Baden-Württemberg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
Kamerun	78	7	Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen
Albanien	34	21	Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt
Äthiopien	72	0	Baden-Württemberg, Bayern, Hessen
China	51	7	Hessen, Niedersachsen, Brandenburg
Kroatien	70	0	Baden-Württemberg, Saar
Jordanien	35	7	Hessen, Brandenburg, Bayern
Togo	54	0	Schleswig-Holstein, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern
Marokko	21	6	Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg
Jemen	28	0	Hessen, Brandenburg
Kolumbien	19	2	Brandenburg, Bayern, Niedersachsen
Tunesien	10	5	Niedersachsen, Bayern, Schleswig-Holstein
Rumänien	17	0	Hessen, Schleswig-Holstein
Uganda	10	0	Bayern, Hessen
Summe	10.941	4.194	

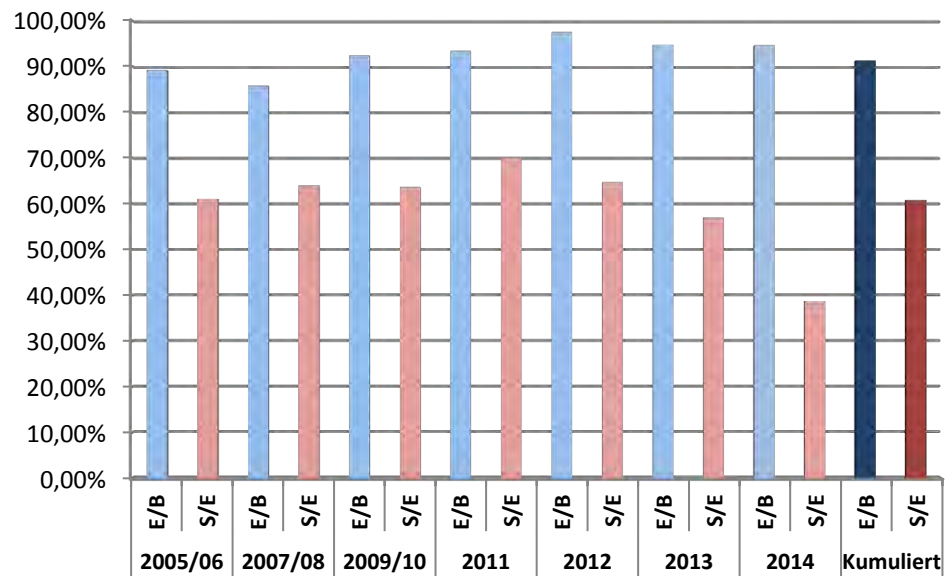
Baden-Württemberg



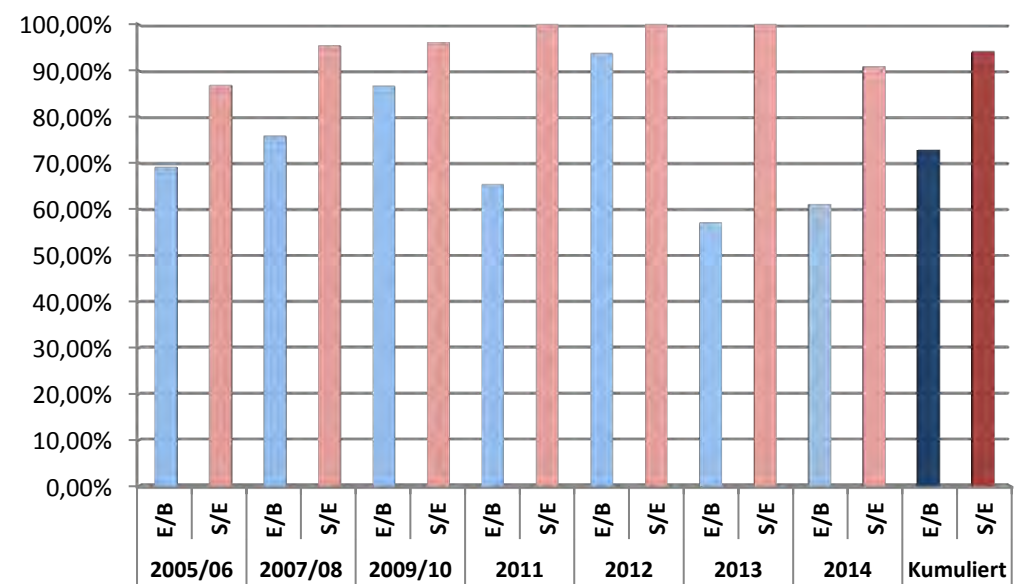
Bayern



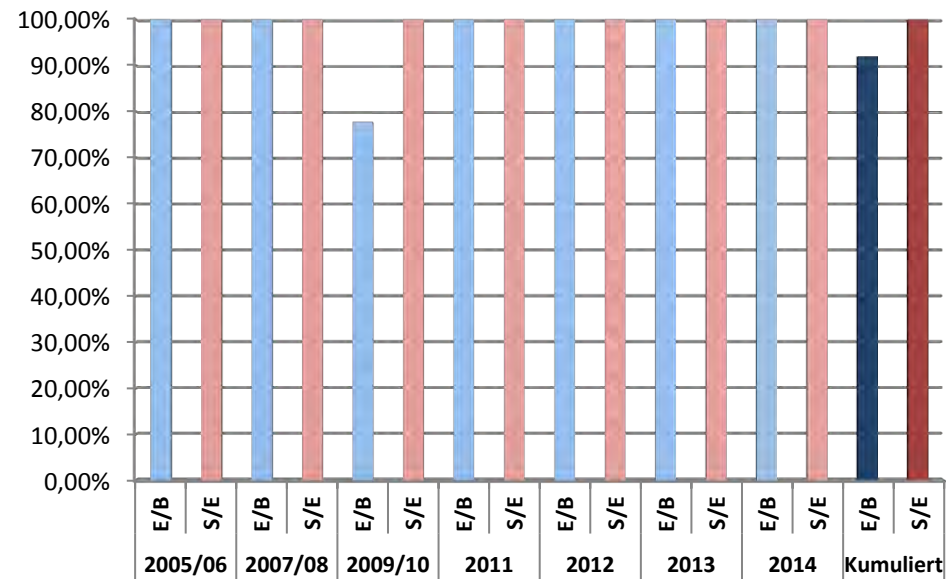
Berlin



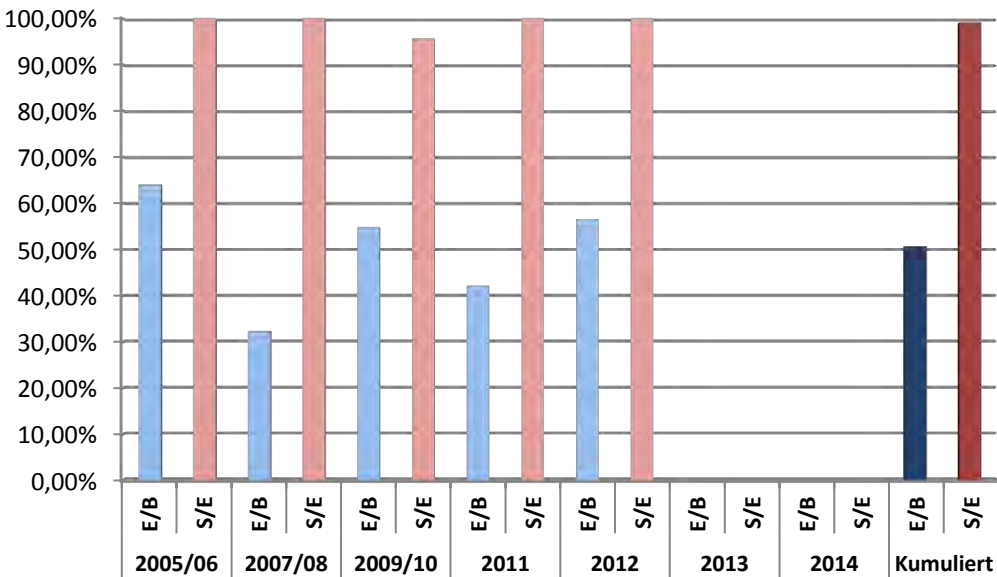
Brandenburg



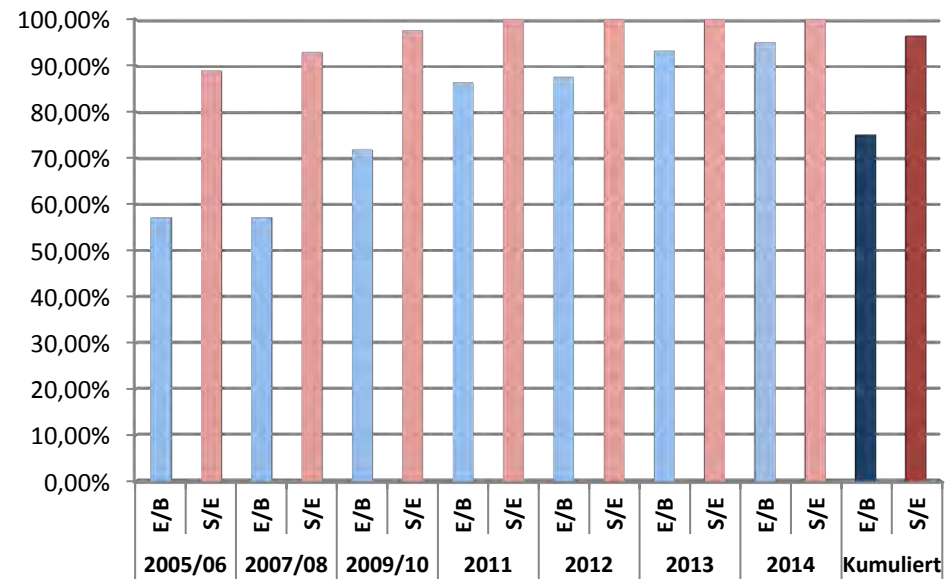
Bremen



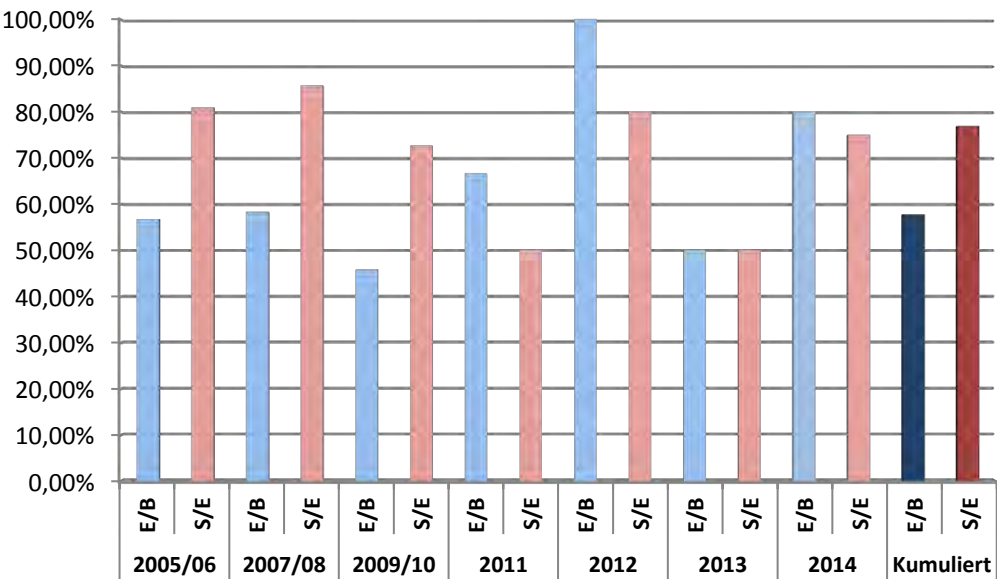
Hamburg



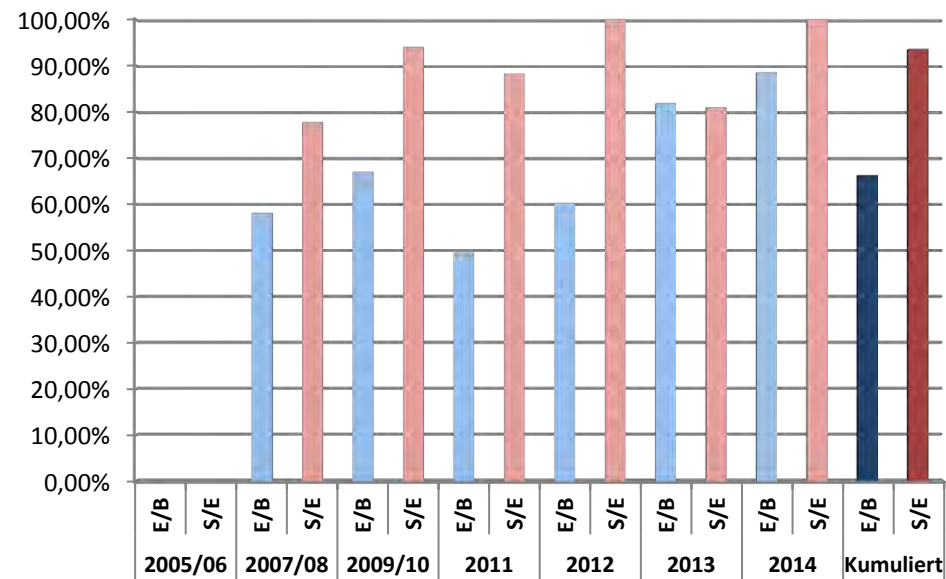
Hessen



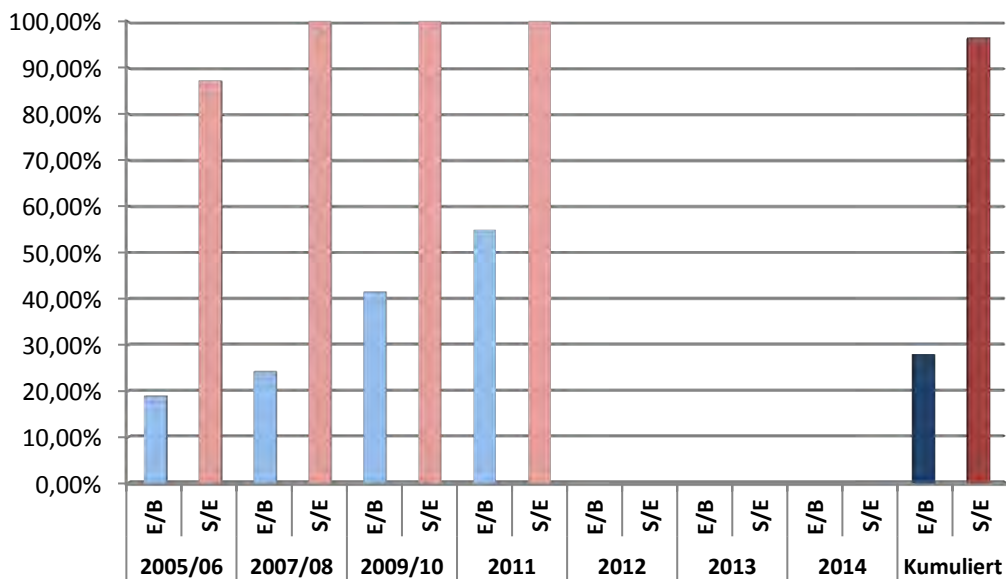
Mecklenburg-Vorpommern



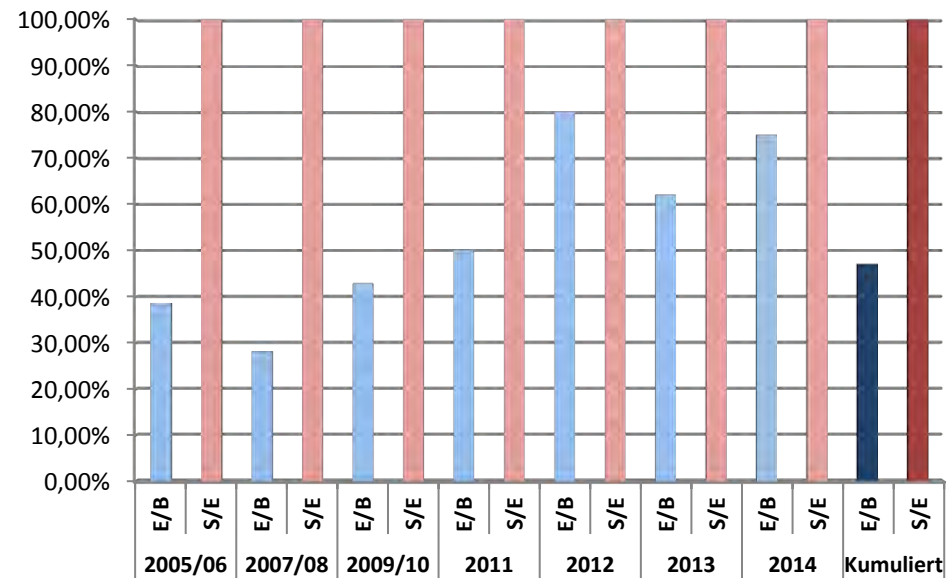
Niedersachsen



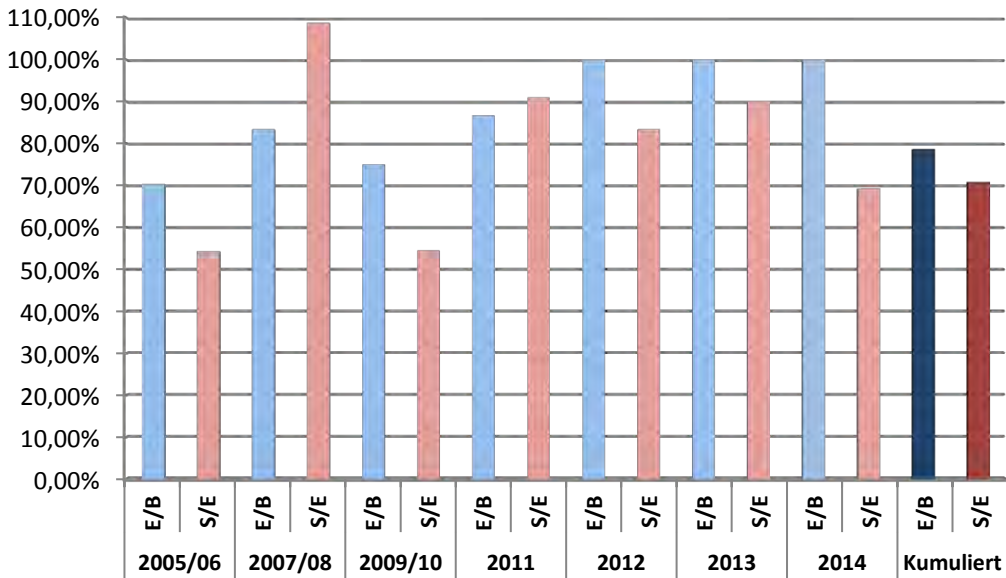
Nordrhein-Westfalen



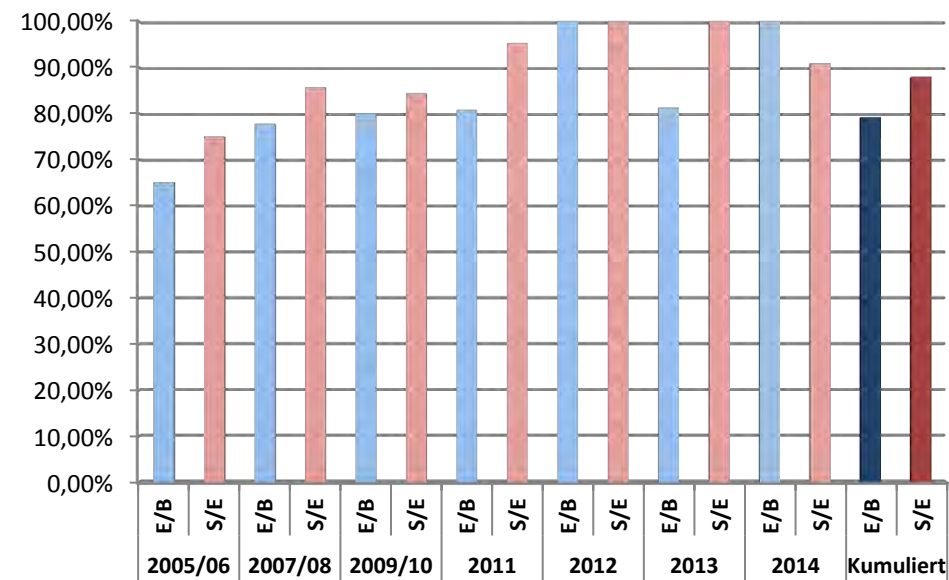
Rheinland-Pfalz



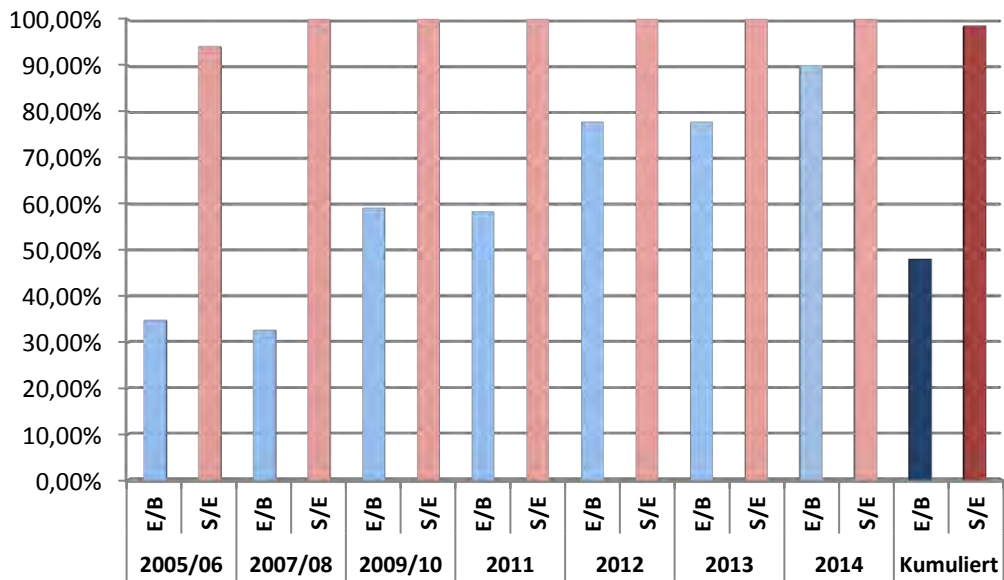
Saarland



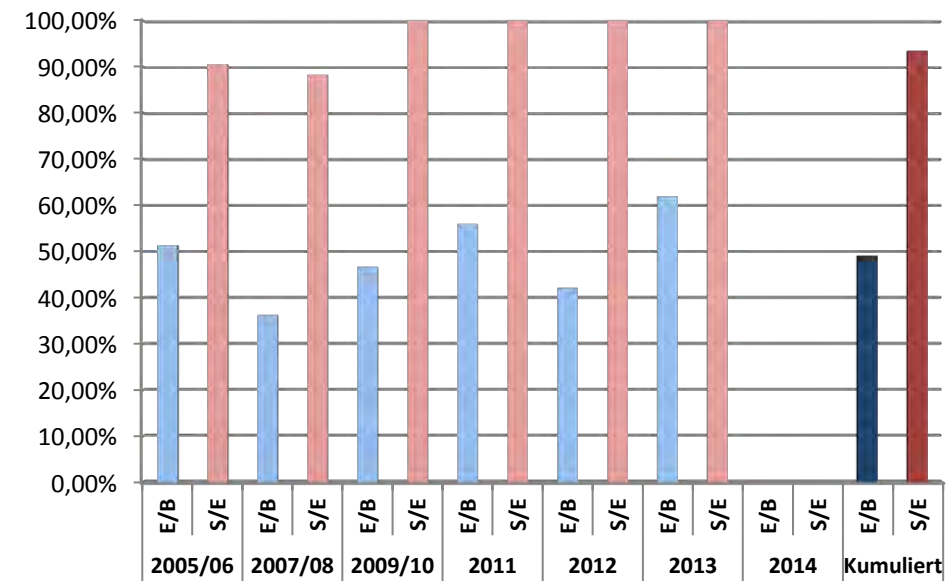
Sachsen



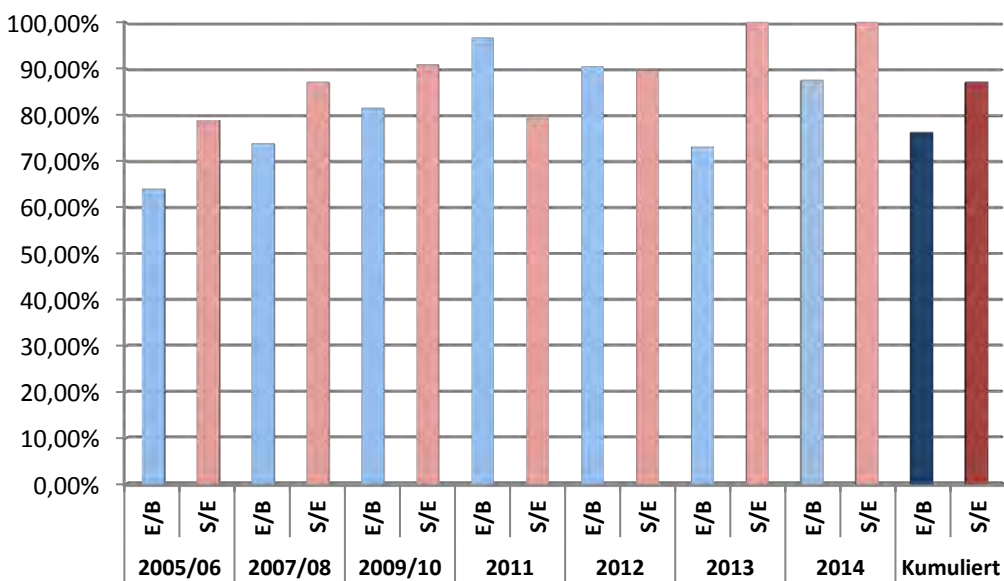
Sachsen-Anhalt

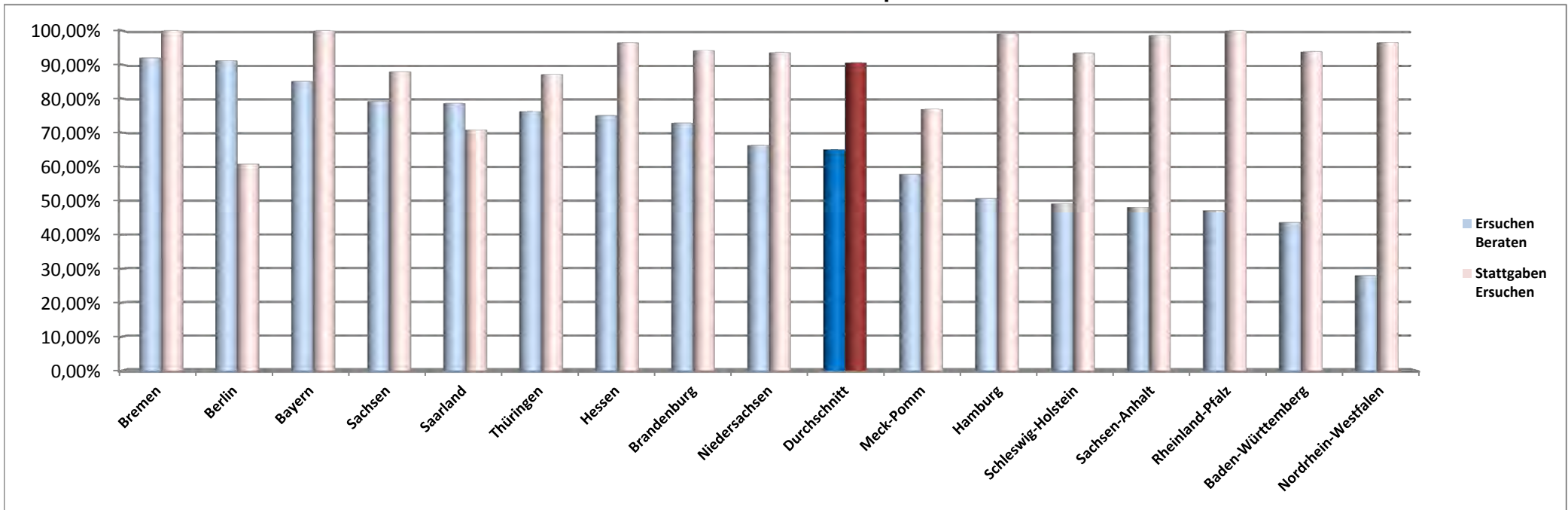


Schleswig-Holstein

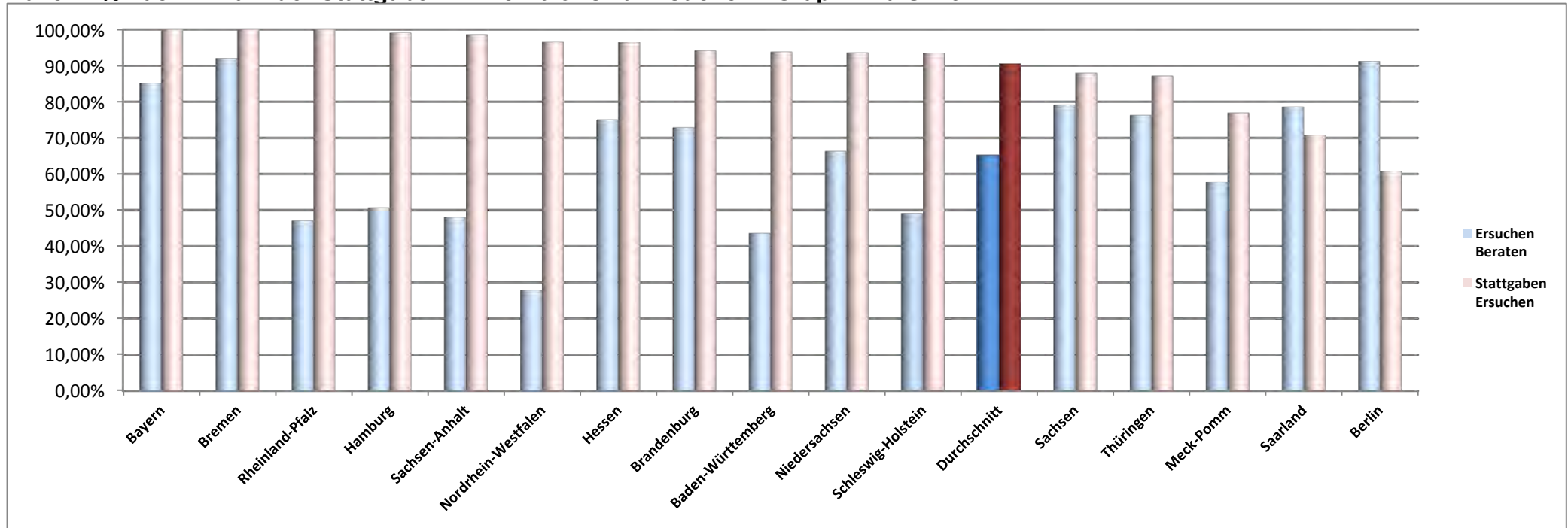


Thüringen





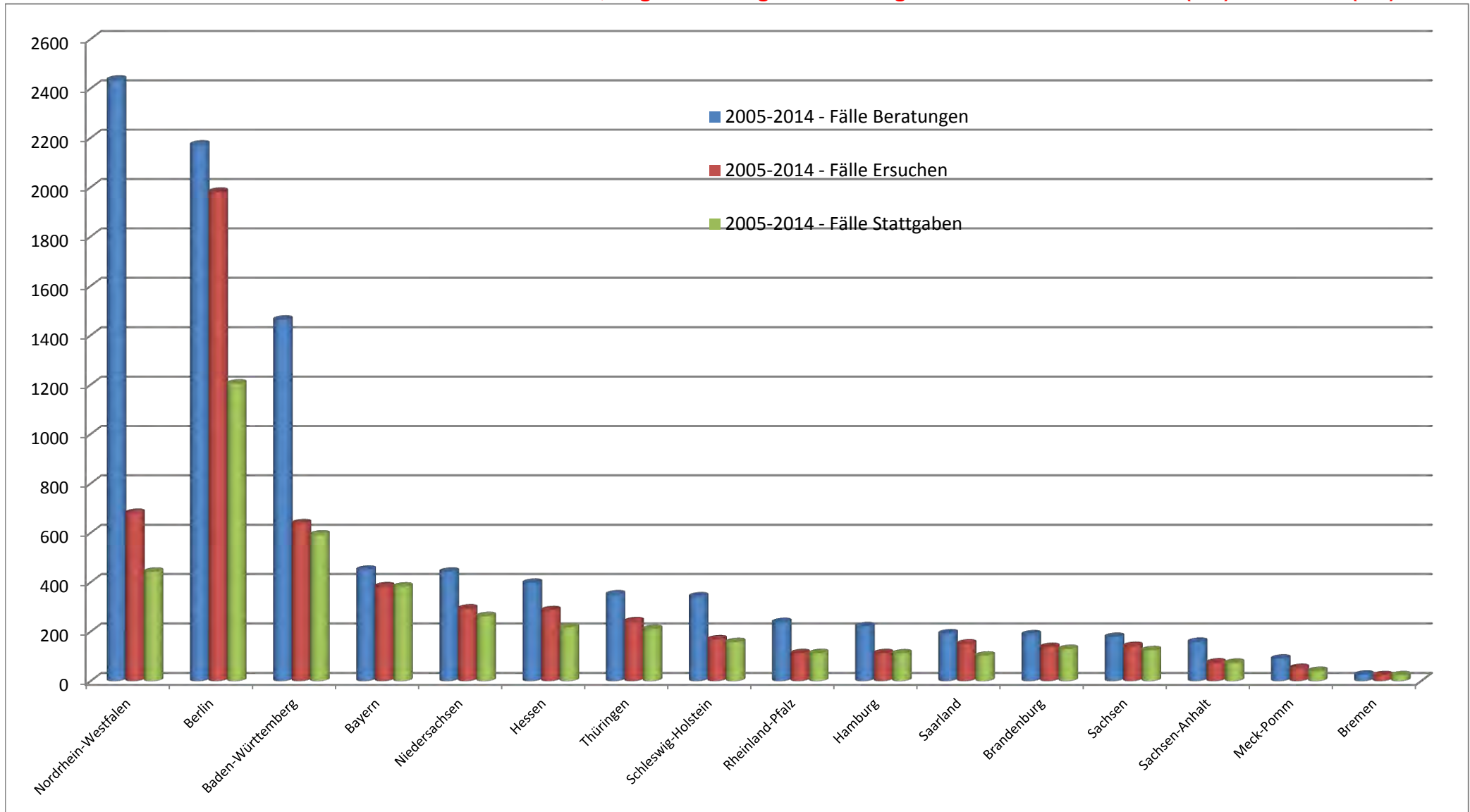
Fälle in % nach Anzahl der Stattgaben im Verhältnis zu Ersuchen - Graphik zu S. 15



Vergleich Fälle 2005-2014 - Graphik zu S. 16

ANMERKUNG:

bitte beachten - NRW liefert ab 2012 keine Zahlen mehr; bzgl. Hamburg + Schleswig-H. fehlen Zahlen 2013/14 (HH) bzw. 2014 (SH)



Gesamtzahl von AE (Stattgaben) - Graphiken zu S.17

- 25 -

bitte beachten - NRW liefert ab 2012 keine Zahlen mehr; bzgl. Hamburg + Schleswig-H. fehlen Zahlen 2013/14 (HH) bzw. 2014 (SH)

